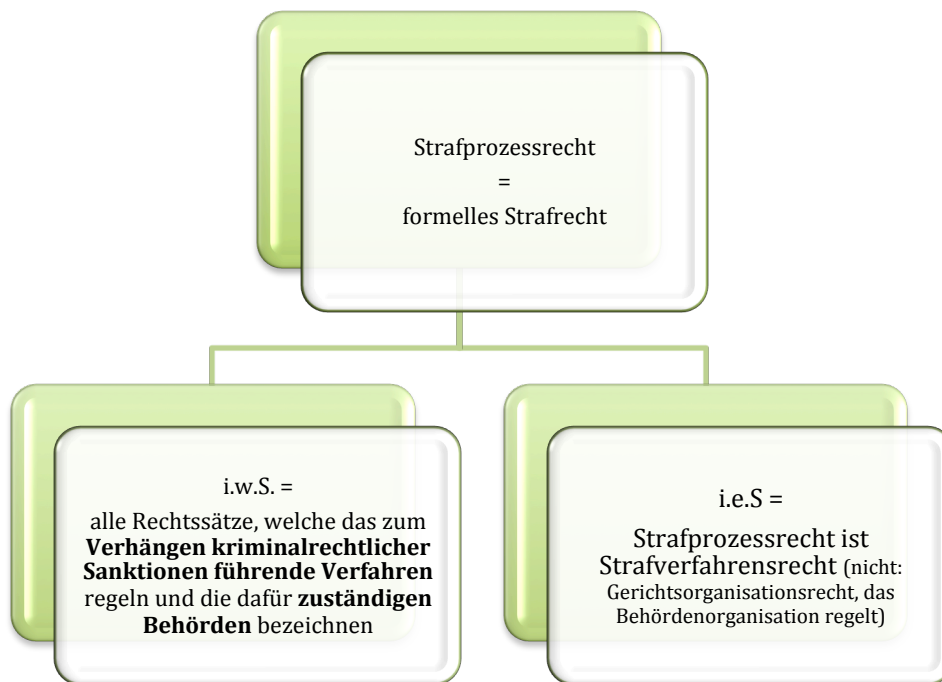


Einführung ins Strafprozessrecht

Literatur: Mark Pieth, Schweizerisches Strafprozessrecht
 Daniel Jositsch, Grundriss des schweizerischen Strafprozessrechts

1. Kapitel: Einführung



Das Strafprozessrecht schreibt den Strafbehörden vor, wie sie bei der Strafverfolgung und im Erkenntnisverfahren vorzugehen haben. Ferner umschreibt es die Befugnisse und Pflichten der beteiligten Verfahrenssubjekte.

2. Kapitel: Begriffe, Funktionen und Abgrenzungen

Stellung des Strafprozessrechts und sein Anwendungsbereich

Öffentliches Recht				Privatrecht	
Öffentliches Recht im engeren Sinn		Strafrecht		Materielles PrivatR:	Formelles PrivatR:
StaatsR	Öff. Verfahr- rensR	Materielles Strafrecht: StGB	Formelles Strafrecht: StPO	- ZGB - OR - weitere	- ZPO - SchKG

Warum 2Teilung zwischen materiellem und formellem Recht? Ausschliesslich staatliches Gewaltmonopol. Materielles Recht allein reicht nicht aus, um Strafanspruch durchzusetzen.

A. Begriffe und Funktionen

Das Strafrecht besteht aus 2 Teilen:

- *materielles Strafrecht* (normiert z.B. im StGB und in den Gesetzen des Nebenstrafrechts)
- *formelles Strafrecht* (normiert z.B. in der E-StPO und im Verwaltungsstrafrecht)

Beim materiellen Strafrecht sind die positiven sowie die negativen Voraussetzungen der Strafbarkeit und die für ein solches Verhalten zu verhängenden Sanktionen geregelt.

Das materielle Strafrecht allein kann aber nicht auf den Verstoss gegen die Regeln des Zusammenlebens nicht reagieren.

Die Regelung der Strafverfolgung, also diejenigen für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, sind im formellen Strafrecht. Es handelt sich um Bestimmungen, die die **Durchsetzung des materiellen Strafrechts** zum Ziel haben.

Auch im materiellen Recht gibt es Normen, die überwiegend prozessualen Charakter haben (Art. 3 ff. StGB). → Zweiteilung in Teilbereichen durchbrochen.

Gegenstand des formellen Strafrechts ist somit der Vorgang der Verfolgung und der Beurteilung von Straftaten (inbes. Vorschriften über Zuständigkeitsfragen).

Sinn und Zweck eines strafprozessualen Verfahrens ist abzuklären,

- **ob eine strafbare Handlung begangen wurde,**
- **unter welchen Umständen und**
- **durch wen.**

Im Zentrum steht also die Suche nach der **materiellen Wahrheit**. Diese Aufgabe ist der rechtsprechenden Gewalt übertragen worden, da hier eine grosse Machtfülle besteht und die personellen Ressourcen sind grösser. Unterschiedliches Machtverhältnis zwischen staatlicher Institution und Angeklagter/Beschuldigter → es gilt hier möglichst eine Waffengleichheit herzustellen. Das setzt auch voraus, dass das Verfahren nach klar formulierten Regeln erfolgt → Prozessmaximen.

Geht es auch im Zivilverfahren um das Aufspüren dieser materiellen Wahrheit? Im Zivilverfahren gibt es Streitiges und Unstreitiges. Unstreitiges = Wahrheit. Im Strafverfahren muss die Gesamttat dem Täter nachgewiesen werden. Keine Unterscheidung von (un)streitig!

Wichtig im Strafprozessrecht sind die Prozessmaximen des Strafverfahrens, sowohl die in der StPO, als auch die in der BV und EMRK. Sie sind v.a. wichtig, weil im Strafrecht stärker als in anderen Rechtsgebieten das Verhältnis Bürger-Staat betroffen ist.

EMRK	BV	StPO
Art. 6 (Recht sich zu verteidigen, unentgeltlichen Beistand zu bekommen, Dolmetscher zu bekommen, etc.)	z.B. Art. 29 (Anspruch auf rechtliches Gehör, UP, etc.)	z.B. Art. 66, Art. 69

Spannungsfelder des Staates:

- Interesse der Gemeinschaft auf Durchsetzung des öffentlichen Strafanspruchs
- Interesse des Verletzten an Ausgleich des ihm zugefügten Unrechts
- Interesse der beschuldigten Person auf Respektierung der ihr zustehenden Rechte

→ Kollektiv- und Individualinteressen treffen aufeinander, weshalb es immer auf die Abwägung ankommt.

Kollektivinteressen:



Individualinteressen

Durchsetzung des öff. Strafanspruchs
(Spezialpräventive oder generalpräventive I.)

Opfer:
Ausgleich des zugefügten Unrechts
(Schadensausgleich, Vergeltung, Sühne)



Beschuldigter:
Respektierung seiner Rechte

Strafprozessrecht hat 3 Funktionen:

Ermächtigungsfunktion	Verpflichtungsfunktion	Garantiefunktion
Gesetzliche Grundlage für staatl. Eingriffe in die GR der Bürger	Strafverfolgungsbehörden sind zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten verpflichtet	Bestimmung der staatl. Schranken: Schutz vor Willkür und Machtmissbrauch

Zwischen den 3 Funktionen bestehen ebenfalls Konflikte, da eine starke Gewichtung einer Funktion zwangsweise eine andere Funktion beeinträchtigt. Dies muss durch die StPO zum Ausgleich gebracht werden.

Sagt die StPO selbst etwas über die Funktion? Art. 1 StPO: Was ist Gegenstand der strafrechtlichen Beurteilung? Bundesstrafrecht (StGB, SVG, BetmG, etc.)

Auf welche Handlungen bezieht sich dieses Gesetz? Verfolgung und Beurteilung (strafrechtl. Würdigung dessen, was geschehen ist)

Was sind die Behörden, die zuständig sind? Strafverfolgungsbehörden (u.a. Polizei, Staatsanwaltschaft) (Art. 12,13 StPO) und Gerichte

Welche Behörden sind zuständig? Kantonal oder Bundesbehörden? Grundsatz: Kanton, Bund hat sich gewisse Bereiche vorbehalten. StPO 22

B. Die Schweizerische StPO

Die StPO regelt das Strafverfahren bei Verstößen gegen materielles Bundesstrafrecht. Ausnahmen bestehen beim Verwaltungsverfahren.

Strafverfahrensrecht = zwingend anzuwendendes öffentliches Recht.

Ab 2011 neue E-StPO, wird Verfahren vereinheitlichen. Die Strafverfolgung bleibt aber grundsätzlich in kantonaler Kompetenz (Art. 22 StPO).

Ausnahmen hiervon sind die Staatsschutzdelikte (z.B. Terrorismus, organisierte Kriminalität und Delikte gegen Bundesbehörden und Bundeseinrichtungen). Die Verfolgung dieser Delikte fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

4. Kapitel: Übersicht über den Verfahrensablauf

Notizen aus der Vorlesung:

Amtsstatthalter = Untersuchungsrichter in allen Strafsachen. Fungiert als Einzelrichter, allerdings in einem begrenzten Bereich, d.h. er darf allein Strafverfügungen erlassen (GS bis zu 180 TS, gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Std, Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten, Busse). Alles was nicht in diesen Strafrahmen fällt, ist dann den dafür zuständigen Gerichten zuzuweisen.

Verfahrensablauf:

1. Gerichtliche Instanz: Amtsgericht (für leichtere Fälle), Kriminalgericht (für schwierigere Fälle)

2. Gerichtliche Instanz: Obergericht

3. Gerichtliche Instanz: BGer

→ Folie dazu wird geschickt

Im Rahmen der neuen StPO, treten folgende Änderungen ein:
Art. 12 ff. StPO

1. Bislang in der 1. Instanz wird differenziert zwischen Amtsgericht (in LU 6 für jeden Bezirk eins) und Kriminalgericht. Diese Amtsgerichte werden Bezirksgerichte heissen. Und es werden nur noch 4 bestehen (Luzern, Kriens, Hochdorf, Willisau). Z.T. werden diesen Bezirksgerichten noch besondere Gerichte angegliedert sein:

- a. Jugendgericht (beim BezirksGer LU)
- b. Zwangsmassnahmengericht (beim BezirksGer Kriens)

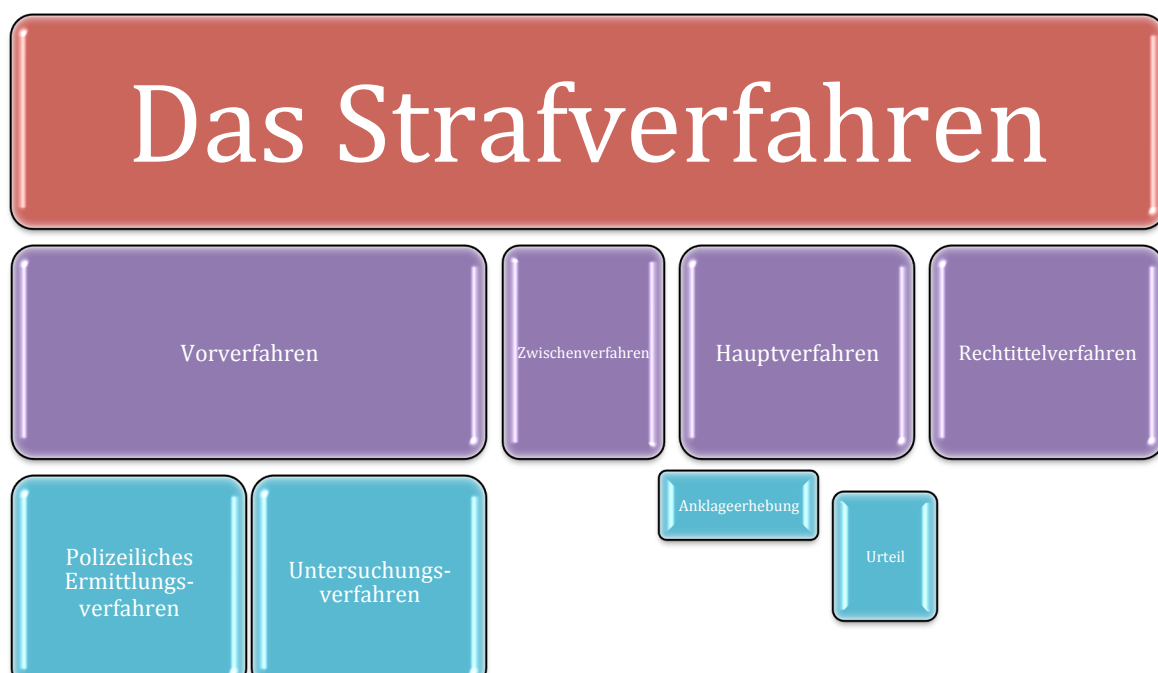
→ Richter in LU und Kriens können Doppelfunktion haben.

Kriminalgericht bleibt für schwere Fälle.

2. Wechsel zum Staatsanwaltschaftsmodell: d.h. strafverfolgende und anklagende Behörde wird in Zukunft die Staatsanwaltschaft sein unter der Aufsicht einer Oberstaatsanwaltschaft. → Amtsrichter führen nicht mehr die Strafverfolgung durch

3. Obergericht als 2. Instanz. Dort muss man differenzieren (Art. 13 StPO): das OGer wird als Beschwerdegericht fungieren und andererseits als Berufungsgericht. (Berufung: wenn man mit Entscheid des Bezirksgerichts nicht einverstanden ist → Berufung an OGer, als 1. RM Instanz; Beschwerde: z.B. Staatsanwaltschaft ordnet Untersuchung bei mir an und ich bin damit nicht einverstanden → Beschwerde ans OGer)

→ Siehe Zettel



Schwerpunkt des Vorverfahrens: polizeiliche Ermittlungsarbeit und staatsanwaltschaftl. Untersuchungstätigkeit

Schwerpunkt des Zwischen- und Hauptverfahrens: juristische Aufarbeitung

A. Das Vorverfahren

Sinn und Zweck

.. besteht darin, abzuklären,

- | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none">• Ob eine strafrechtlich relevante Handlung vorliegt und• Wer mit einiger Wahrscheinlichkeit als Täter in Betracht kommt. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

→ Art. 299 StPO; hat also eine Abklärungsfunktion. Ergänzt wird diese durch eine Schutzfunktion. Betroffene darf nicht einfach leichtfertig in einem solchen Verfahren involviert werden → vorherige Abklärungen notwendig.

Der Anklagegrundsatz verlangt, dass im Vorfeld des eigentlichen Strafverfahrens abgeklärt wird, ob überhaupt ausreichende Beweise vorliegen, welche eine Anklageerhebung rechtfertigen. Es schützt also den Beschuldigten vor einer leichtfertigen Anklageerhebung und bewahrt ihn damit vor einer ungerechtfertigten sozialen Stigmatisierung durch das Strafverfahren.

aa. Polizeiliches Ermittlungsverfahren

→ siehe Folie

= der erste Abschnitt. Art. 306 StPO

- **Einleitung des Strafverfahrens**

Einleitung erfolgt durch Polizei oder Staatsanwaltschaft (Art. 300 StPO), wobei die Strafverfolgungsbehörden **verpflichtet** sind, tätig zu werden, sobald sie von der Begehung einer Straftat **Kenntnis** erlangen oder ihnen entsprechende Verdachtsgründe vorliegen (**Verfolgungszwang**; Art. 7 StPO)

Wodurch wird dieser Verfolgungszwang gesichert/gewährleistet? Art. 305 StGB

Durchbrechung des Verfolgungszwanges: Opportunitätsprinzip (→ siehe unten)

Dafür muss mindestens ein **Anfangsverdacht** (abzugrenzen vom hinreichenden Tatverdacht) für eine Straftat vorliegen. Es müssen **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen, um die Straftat verfolgen zu können. Dies setzt wiederum voraus, dass den Strafbehörden eine Straftat überhaupt bekannt werden muss. 2 Möglichkeiten:

- a. *Durch eigene Wahrnehmung der Strafverfolgungsbehörden*

Beobachtungen der Polizei, Medienberichterstattung, Hinweise aus der Bevölkerung.

b. *Durch Strafantrag/Strafanzeige*

- Strafanzeige = Bekanntgabe an die Strafverfolgungsbehörden, dass eine Straftat begangen wurde.
- Unterscheidung Officialdelikte/Antragsdelikte. Art. 303

Unterschied zwischen Strafanzeige und Strafantrag:

- Strafanzeige = nur Hinweis an die Ermittlungsbehörden, dass eine Straftat irgendwo begangen worden ist.
- Strafantrag = Strafverfolgungsbehörden werden nur Verfolgung aufnehmen, wenn ein solcher Antrag gestellt wurde. Zu der Strafanzeige kommt noch etwas hinzu. Warum hat Gesetzgeber zwischen Officialdelikten und Antragsdelikten differenziert? Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass bei bestimmten Delikten, z.B. familiärer Streit, eine Regulierung dieses Streits besser innerhalb der Familie gelöst werden kann. Erst wenn Betroffene dies wünschen, schalten sich die Verfolgungsbehörden ein.

Art. 307 Grundlage dafür, dass die Verfahrensherrschaft zunächst von der ermittelnden Polizei an die StA übergeht.

Obwohl unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich Verfolgungszwang herrscht, bietet das Gesetz Möglichkeiten, um aus Opportunitätsgründen von einer Strafverfolgung abzusehen (**Opportunitätsprinzip**) → Art. 8 StPO, Art. 52, 53, 54 StGB.

- **Schuld und Tatfolge geringfügig:** Art. 52 StGB verweist auf Art. 47 Abs. 2 StGB → dort gibt es Anhaltspunkte, die man heranziehen kann, wie „hoch“ die Schuld ist. Einstufen der Schuld als geringfügig alleine reicht nicht aus! Schuld UND Tatfolge müssen geringfügig sein!
Bsp.: Sachbeschädigung von 1 Fr. → Tatfolge ist geringfügig. Wenn der Täter aber sehr böswillig gehandelt hat → keine geringfügige Schuld möglich.
Bsp.: Tod eines anderen Menschen → Tatfolge nicht geringfügig. Hingegen ist diese Tat aufgrund einer ganz leichten Unvorsichtigkeit passiert → Schuld geringfügig.
→ In beiden Fällen reicht es nicht für das Opportunitätsprinzip aus.
- **Schaden ausgleichen:** Art. 53 StGB → bedingte Strafe möglich UND öffentliches Interesse an Verfolgung ist nicht vorhanden und der Geschädigte selbst hat kein oder nur geringes Interesse an Verfolgung (das ist meistens der Fall bei Individualrechtsgütern). Zudem muss Opfer den Schadensausgleich als Wiedergutmachung akzeptieren. → Teilweise Ausgleich des Schadens reicht aus, da sonst diejenigen, die über erhebliche finanzielle Mittel verfügen immer privilegiert würden. Beim Versuchsdelikt wird angenommen, dass ein symbolischer Schadensausgleich ausreichend ist (z.B. Spende an gemeinnützige Organisation), da beim Versuch der Taterfolg nicht eingetreten ist und somit eigentlich gar kein Schaden ausgeglichen werden kann!

- **Täter durch unmittelbare Tat schwer betroffen:** Art. 54 StGB; Z.B. Fälle in denen der Täter einen nahen Angehörigen bei der Straftat verliert. Wichtig ist, dass es sich um eine unmittelbare Folge der von ihm verübten Tat handeln muss.
- **Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden im Ermittlungsverfahren**

Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft:

- In Fällen *leichter Alltagskriminalität* erledigt die Polizei die Ermittlungsarbeiten selbständig. Staatsanwaltschaft wird erst gegen Ende der Untersuchung informiert.
- Bei schweren Verbrechen oder Vergehen muss die Polizei die Staatsanwaltschaft sofort informieren, das sind sog. **Brandtourfälle**. Die Staatsanwaltschaft übernimmt die Verfahrensherrschaft, sodass die Polizei im konkreten Auftrag der Staatsanwaltschaft weiter ermittelt. (**Art. 307 StPO**)

bb. Untersuchungsverfahren

→ Art. 308 und 309 StPO

Wenn Anfangsverdacht besteht, teilt die Polizei dies der StA mit, welche von da an, die Untersuchung übernimmt. Es braucht sodann einen hinreichenden Tatverdacht.

Hinreichender Tatverdacht = überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass dem Täter nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen die Tat nachgewiesen werden kann und er auch verurteilt werden kann.

Sinn und Zweck besteht darin, den von der Polizei (im Auftrag der Staatsanwaltschaft) abgeklärten SV umfassend festzustellen, rechtlich zu würdigen und zusätzliche Beweise zu erheben.

Das Untersuchungsverfahren wird dadurch eröffnet, dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren „an die Hand“ nimmt (Art. 309 StPO).

Es wird durch eine Verfügung eröffnet, die nur im Falle der Geltendmachung des Verbots doppelter Strafverfolgung anfechtbar ist.

Die Strafuntersuchung wird prinzipiell von der Staatsanwaltschaft selbst durchgeführt. Spezifische Aufträge können allerdings an die Polizei gegeben werden. Eine Pauschaldelegation der Ermittlung an die Polizei ist jedoch nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zulässig.

Der Abschluss der Untersuchung steht im Zeichen des *rechtlichen Gehörs* und der Entscheidungsfindung:

- In der Schlusseinvernahme werden der beschuldigten Person sämtliche Vorwürfe in prägnanter Form präsentiert, wobei die *Möglichkeit zur Stellungnahme* besteht.

- In der darauf folgenden Schlussverfügung wird der *Abschluss des Vorverfahrens angekündigt* und den Parteien mitgeteilt, ob die Staatsanwaltschaft gedenkt Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen.
- Die Parteien erhalten nochmals Gelegenheit, *Beweisanträge* zu stellen.

Entweder eröffnet die StA das Verfahren und erlässt einen Strafbefehl (in der Praxis der Normalfall). Oder aber es handelt sich um einen schwereren Fall und erhebt Anklage. Oder aber man stellt das Verfahren ein (Gründe: Art. 319 StPO).

Nichtanhandnahme (Nichteintreten, Vonderhandweisung)

Art. 310 StPO; sie wird verfügt, wenn

- festgestellt ist, dass der ermittelte SV unter *keinen Straftatbestand* fällt
- die Tat aus *prozessrechtlichen Gründen* nicht verfolgbar ist
- eine Verfahrenseinstellung aus *Opportunitätsgründen* erfolgt (Art. 8 StPO i.V.m. Art. 52/54 StGB: geringe Schuld, Wiedergutmachung, eigene Betroffenheit)

→ ergeht allerdings meistens schon im Ermittlungsverfahren!

Verfahrenshindernisse, die zur Nichtanhandnahme führen, bestehen dann, wenn die elementaren Prozessvoraussetzungen nicht gegeben sind. Prozessvoraussetzungen = *conditio sine qua non* für Geltendmachung des Strafanspruchs.

Die wichtigsten Prozessvoraussetzungen sind:

- **Zuständigkeit der tätigen Behörde**
 - Schweizerische Gerichtsbarkeit nach StGB 3-8
- **Verfolgbarkeit der konkreten Strafsache**
 - Ne bis in idem (Art. 11 StGB; Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen); kein Eintritt der Verjährung
- **Verfolgbarkeit des konkreten Beschuldigten**
 - Keine Immunität, Prozessfähigkeit

→ diese sind in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen! Ist bereits von Beginn klar, dass sie dauerhaft fehlen, so wird das Untersuchungsverfahren erst gar nicht eröffnet, es ergeht direkt eine Nichtanhandnahmeverfügung. Fällt eine VSS erst während des Verfahrens weg, so z.B. beim vorübergehenden Wegfall der Prozessfähigkeit, so kommt es darauf an, ob die VSS dilatorische (aufschiebende) oder peremptorische (dauerhafte) Wirkung hat.

Im Fall einer aufschiebenden Wirkung muss das Verfahren nur sistiert, also bloss vorläufig eingestellt werden, bis die VSS wieder erfüllt sind.

Bei der peremptorischen Wirkung hingegen ist das Verfahren einzustellen, da die PVSS auf Dauer nicht mehr wiederhergestellt werden kann.

B. Das Zwischenverfahren

→ 6. Titel der StPO, Kap. 4, Art. 314 - 327

= der Abschluss der Untersuchung.

Im Zwischenverfahren wird entschieden, wie die gesammelten Informationen weiter verwertet werden. Hier wird mithin entschieden, ob ein Hauptverfahren durchzuführen ist oder nicht.

Aus dem **Erledigungsgrundsatz** folgt allerdings, dass in jedem Fall ein eingeleitetes Verfahren auch in formeller Weise abgeschlossen werden muss; also auch dann, wenn es nicht zum Hauptverfahren kommt.

3 Möglichkeiten für einen Verfahrensabschluss Art. 318 StPO:

- | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>01. Einstellung
02. Strafbefehl
03. Anklagerhebung</p> |
|----------------------------------------------------------------------------------------|

01. Einstellung (Sistierung)

Art. 319 StPO: Gründe für Einstellung. = eine „Muss-Bestimmung“ in Abs. 1, eine „Kann-Bestimmung“ in Abs. 2, die restriktiv auszulegen ist.

Eine Verfahrenseinstellung kommt prinzipiell dann in Frage, wenn der Beschuldigte mit grösster Wahrscheinlichkeit nicht verurteilt werden wird, da ihm die Tat nicht nachgewiesen werden kann oder sonst einer der Gründe von 319 vorliegt. Die Parteien werden im Wege der Einstellungsverfügung davon in Kenntnis gesetzt. Einstellung ist schriftlich zu begründen.

Die Einstellung des Verfahrens erschwert die Wiederaufnahme. Es bedarf neuer Beweismittel oder neuer Tatsachen.

Die Einstellung ist zu unterscheiden von der Sistierung (Art. 314 StPO). Sie stellt nur eine vorläufige Einstellung dar und wird bei vorübergehendem Wegfallen von PVSS angeordnet und gilt so lange, bis die VSS wieder erfüllt sind. Bei der Sistierung kann das Verfahren jederzeit wieder formlos aufgenommen werden, sobald der Sistierungsgrund weggefallen ist.

02. Strafbefehl (Strafverfügung, Strafbescheid)

→ Art. 352 StPO

Die Verfahrenserledigung durch Strafbefehl hat im Gegensatz zu 01 und 02 eine **sanktionierende Konsequenz** für den Betroffenen. In LU werden 98% der nicht eingestellten Fälle durch Strafbefehl erledigt → es ist das „Regel“verfahren → Enorme Bedeutung.

Der Strafbefehl kommt nur bei leichteren Delikten in Frage und kann vom Staatsanwalt selbständig ohne Anklageerhebung und ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden.

Bei der im Strafbefehl festgesetzten Strafe handelt es sich um einen „Vorschlag“. Wird diesem Vorschlag seitens der beschuldigten Person nicht widersprochen, wird der Strafbefehl rechtskräftig. Im Falle eines Widerspruchs findet ein normales Hauptverfahren statt.

Nachteile	Vorteile
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Gewaltenteilung</i> wird arg <i>strapaziert</i>, da die gleiche Behörde (StA) Ankläger und Richter ist. - Strafbefehl kann auch <i>ohne vorherige Anhörung</i> der beschuldigten Person erlassen werden (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO) - Prinzip der <i>Mündlichkeit, Unmittelbarkeit</i> sowie <i>Publikumsöffentlichkeit</i> (Art. 69 StPO) kommen in diesem Verfahren zu kurz. - StA kommt grosse Machtfülle zu. - Einsprache innert 10 Tagen (Entscheidung ob Einsprache ja oder nein ohne Beistand!) → Verstoss gegen Gebot der Verfahrensfairness (Art. 3 StPO). - Bei Ablehnung des Strafbefehls durch den Beschuldigten wird die Anklage vor Gericht idR durch denselben StA vertreten, der zuvor einen Strafbefehl erlassen hat. 	<p>Verfahren wird massiv beschleunigt und schlanker sowie effizienter gemacht. (<i>Beschleunigungsgrundsatz</i>, Art. 5 StPO)</p>

03. Anklageerhebung (Überweisung) und Anklagezulassung

→ Art. 9 StPO (Voraussetzungen); Art. 324 StPO

Besteht hinreichender Tatverdacht und wird das Verfahren im Zwischenverfahren nicht schon eingestellt oder durch Strafbefehl erledigt, dann erhebt die StA Anklage beim zuständigen Gericht. Damit **endet das Zwischenverfahren!**

Eine Anklageerhebung kommt nur in Betracht, wenn eine Verurteilung des Beschuldigten aus Sicht der StA wahrscheinlich ist. In diesem Fall verlangt das Legalitätsprinzip, dass eine Anklage erfolgt.

Mit der Anklageerhebung geht die Leitung des Verfahrens von der Anklagebehörde (StA) auf das Gericht über und wird somit rechtshängig. Die StA tritt im Hauptverfahren

als Partei auf, die den staatlichen Strafanspruch vertritt. Es kann **kein RM** gegen die Anklageerhebung erhoben werden (zwecks Verfahrensbeschleunigung).

C. Das Hauptverfahren

Hier fällt die eigentliche Entscheidung in der Strafsache. Mit dem Eingang der Anklageschrift beim Gericht verliert die StA die Verfahrensleitung (StPO 328); diese obliegt nun dem Richter.

Die Verfahrensleitung (der Instruktionsrichter) hat zunächst eine sog. „Vorprüfungsfunktion“. Diese Vorprüfung beinhaltet mit Blick auf die Anklage eine Zulässigkeitskontrolle sowie die Prüfung, ob ein genügender, die Anklage rechtfertigender Tatverdacht vorliegt → StPO 329. Seitens des Gerichts wird noch einmal überprüft und festgestellt, ob ein anklagerechtfertigender Tatverdacht tatsächlich gegeben ist. Kommt es zu einem negativen Ergebnis, geht die Anklageschrift noch einmal an die StA zurück (in Deutschland hingegen, wird das Verfahren abgeschlossen! → Beschuldigter wird also wirklich geschützt, in der CH nicht). → Das Gericht übernimmt somit dann die Funktion eines „Oberstaatsanwaltes“.

→ Damit hat die Vorprüfung keine Schutzfunktion mehr, sondern ist eigentlich ein Mittel zur Effizienzsteigerung.

In der Vorbereitungsphase der Hauptverhandlung können Beweisanträge, die im Vorverfahren abgelehnt worden sind, wiederholt werden. Lehnt auch der Instruktionsrichter den Beweisantrag ab, kann er in der Hauptverhandlung vor dem Gesamtgericht nochmals wiederholt werden (StPO 331).

Traditionell wird in der Hauptverhandlung die Anklageschrift verlesen. In der CH ist es ausreichend, wenn der Richter alle fragt, ob ihnen die Anklageschrift bekannt ist (Art. 340 Abs. 2 StPO). Damit wird eigentlich auch schon der *Unmittelbarkeitsgrundsatz* (alles was im Urteil später verwertet wird, muss unmittelbar Gegenstand des Strafverfahrens gewesen sein. Dazu gehört auch, dass die Anklageschrift verlesen wird und dem Angeklagten im Prozess vor Augen geführt wird, weshalb er sich zu verantworten hat vor Gericht) *durchbrochen*.

In der Schweiz ist im Gegensatz zu Deutschland die Beweisaufnahme unmittelbar in der Hauptverhandlung deutlich reduziert. Nach Art. 343 StPO werden neue und unvollständig erhobene Beweise sowie nicht ordnungsgemäße erhobene Beweise unmittelbar vom Gericht erhoben. Bereits im Vorverfahren erhobene Beweise werden vom Gericht nur dann erhoben, wenn die unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfindung notwendig erscheint. → Art. 343 StPO weist darauf hin, dass nur in bestimmten Fällen die Beweise in der Hauptverhandlung zu erheben sind. → **nicht in jedem Fall wird der Beweis vor Gericht noch mal erhoben!** Das trägt dem Beschleunigungsgrundsatz Rechnung. In Deutschland müssen ALLE Beweise vor Gericht erhoben werden.

Im Anschluss erhalten die Parteien Gelegenheit zur einheitlichen Darstellung der Sach- und Rechtslage aus ihrer jeweiligen Sicht in folgender Reihenfolge: StA, Privatkläger,

einziehungsbetroffene Dritte, Beschuldigter („das letzte Wort“, Art. 347 Abs. 1 StPO) bzw. Verteidiger.

Die nachfolgende *Urteilsberatung* obliegt den Mitgliedern des Gerichts, Gerichtsschreiber nimmt mit beratender Stimme teil. Funktion des Gerichtsschreibers: derjenige, der das Urteil tatsächlich absetzt.

Es gilt das Prinzip der freien Beweiswürdigung: der Richter urteilt nach seiner inneren Überzeugung und nicht anhand von Beweisregeln.

Die Urteilseröffnung erfolgt gem. Art. 84 StPO.

D. Das Rechtsmittelverfahren

Solange das Urteil noch nicht rechtskräftig geworden ist, besteht einerseits die Möglichkeit, das Urteil vor einem übergeordnetem Gericht mit den nach der StPO zur Verfügung stehenden RM anzufechten. Andererseits muss aus Gründen der Rechtssicherheit irgendwann einmal feststehen, dass das Urteil Bestand hat → strenge VSS der RM.

Ziel des Strafverfahrens: Ermittlung der materiellen Wahrheit! (im Unterschied zum Zivilprozess); materielle Wahrheit ist nicht ganze Wahrheit, aber mindestens eine grösstmögliche Annäherung an die ganze Wahrheit. Damit das möglich ist, braucht es im Strafverfahren Zwangsmassnahmen, mit denen die Staatsanwaltschaft/Polizei die Ermittlungen überhaupt führen kann.

5. Kapitel: Zwangsmassnahmen

→ Art. 196 StPO.

Art. 196 lit. a StPO: Beweismittel in Art. 139 ff. StPO und die Beweissicherung in Art. 306 Abs. 2 lit. a StPO (Polizei), Art. 311 StPO (StA) geregelt.

lit c.: Vollstreckung eines Endentscheides (kann auch Beschlagnahme sein) → Art. 268 StPO.

Zwangsmassnahmen sind zulässig für Verbrechen, Vergehen und (in eingeschränkten Massen) Übertretungen im StGB als auch im Nebenstrafrecht.

Übertretungen: was gilt für Massnahmen im Grundsatz? → Art. 105 StGB: Freiheitsentziehende Massnahmen sind nicht erlaubt, es sei denn das Gesetz bestimmt etwas anderes. Genau das steht auch in der StPO. Bsp. Art. 221 StPO

I. Einführung

Zur Ermittlung der materiellen Wahrheit steht den Strafbehörden zu diesem Zwecke diverse Zwangsmittel zur Verfügung, die in die Grundrechte der davon Betroffenen eingreifen. Art. 196 StPO (Definition der Zwangsmassnahmen).

II. Voraussetzungen

Da die Zwangsmassnahmen in Grundrechte eingreifen, müssen sie den Anforderungen von Art. 36 BV genügen.

Zudem Voraussetzungen gem. Art. 197 StPO, ergibt gesamt:

- Gesetzliche Grundlage
- Öffentliches Interesse
- Hinreichender Tatverdacht
- Verhältnismässigkeit

Schwere Eingriffe → formelles Gesetz. Auch darf es keine im Gesetz nicht vorgesehene Zwangsmassnahmen geben!

Tatverdacht

Die Legitimation eines strafprozessualen Eingriffs steht und fällt mit dem Tatverdacht. Arten:

a. Einfacher Tatverdacht

= relativ offener Anfangsverdacht, bei dem Beweise oder Indizien für eine gewisse Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen.

b. Hinreichender Tatverdacht

Er setzt nicht voraus, dass Beweise oder Indizien bereits für eine erhebliche oder hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung sprechen.

c. Dringender Tatverdacht

Tatverdacht ist dann dringend, wenn auf Grund von Aussagen, die nicht von vornherein als haltlos oder unglaubwürdig erscheinen oder auf Grund anderer Beweisergebnisse erhebliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Angeeschuldigte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

Jemanden als hinreichend tatverdächtig zu betrachten und Zwangsmassnahmen gegen ihn zu ergreifen, gerät automatisch in Konflikt mit der Unschuldsvermutung. Dieser Konflikt wird dadurch gelöst, dass der Verdächtige zwar schon als Störer der Rechtsordnung erscheint und insofern Zwangsmassnahmen gegen ihn eingeleitet werden dürfen, dennoch aber der Verdächtige noch als unschuldig gilt.

Die einzelnen Verfahrenshandlungen und prozessualen Zwangsmassnahmen bedürfen unterschiedlicher Verdachts-Grade:

Die Einleitung eines Vorverfahrens gem. Art. 299 ff. StPO benötigt z.B. nur einen relativ offenen einfachen Tatverdacht, während die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach Art. 269 Abs. 1 lit. a StPO einen dringenden Tatverdacht voraussetzt.

→ die meisten Zwangsmassnahmen verlangen einen hinreichenden Tatverdacht.

Verhältnismässigkeit

Eine Zwangsmassnahme ist verhältnismässig, wenn sie

- zur Erreichung eines legitimen (legalen) Zwecks
- geeignet,
- erforderlich und
- verhältnismässig i.e.S. ist.

Die Zwangsmassnahme muss somit tauglich zum Erreichen des gewünschten Zwecks sein, es darf keine mildere Massnahme geben, welche gleich effektiv wäre, und das Verhältnis von Nachteilen, die durch die Massnahme entstehen und den erwarteten Vorteilen muss angemessen sein.

Zu beachten ist allerdings auch hier die Unantastbarkeit des Kerngehalts eines Grundrechts.

Beschwerdemöglichkeit

Gem. Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO kann Beschwerde ergriffen werden.

III. Arten von Zwangsmassnahmen

Prinzipiell sind zur Anordnung von Zwangsmassnahmen nur der StA oder die Gerichte befugt. Nur in wenig schwerwiegenden Fällen oder in dringenden Fällen darf es auch die Polizei, z.B. bei Hausdurchsuchungen. Diese darf eigentlich nur von der StA angeordnet werden, es sei denn, es liegt Gefahr im Verzug vor, dann kann die Polizei die Durchsuchung auch ohne Befehl vornehmen → Art. 244 f. i.V.m. Art. 241 StPO.

Offene Zwangsmassnahmen	Geheime Überwachungsmassnahmen
... diese sind den Betroffenen zu eröffnen (Art. 199 StPO; z.B. in Art. 241 Abs. 2 StPO).	... sind erst nach Ablauf des Verfahrens den betroffenen Personen mitzuteilen.
<ul style="list-style-type: none"> - Vorladung, Vorführung, Fahndung - Anhaltung, vorläufige Festnahme - Untersuchungs- und Sicherheitshaft; Ersatzmassnahmen - Durchsuchungen - Untersuchung von Personen und Leichen - DNA-Analysen - Erkennungsdienstliche Erfassung - Schrift- und Sprachproben - Beschlagnahme 	<ul style="list-style-type: none"> - Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs - Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten - Observation - Überwachung von Bankbeziehungen - Einsatz von verdeckten Ermittlern

A. Offene Zwangsmassnahmen

1. Vorladung, Vorführung und Fahndung

Die polizeiliche Vorladung (StPO 206) erfolgt zum Zwecke der

- **Durchführung von Befragungen, zur**
- **Feststellung der Identität und zur**
- **Durchführung von erkennungsdienstlichen Massnahmen.**

Mit ihr kann sichergestellt werden, dass eine Person tatsächlich zu ebensolchen Massnahmen erscheint. Die Vorladung hat keine Formvorschriften, jedoch enthält sie immer eine Androhung einer zwangsweisen polizeilichen Vorführung bei Nichtbeachtung, was auch bei staatsanwaltschaftlicher Vorladung gilt, die aber Formvorschriften von StPO 201 ff. unterliegt.

Die Vorführung ist das Instrument, mit dem die Vorladung zwangsweise durchgesetzt werden kann. Sie muss mit schriftlichem Befehl von Verfahrensleitung angeordnet werden. In dringenden Fällen kann zugunsten einer mündlichen Anordnung mit nachträglicher schriftlicher Bestätigung von der vorherigen schriftlichen Anordnung abgesehen werden (StPO 208 I).

Ablauf der Vorführung in der Praxis

1. Polizei teilt der Staatsanwaltschaft mit, dass bestimmte Person der polizeilichen Vorladung unentschuldigt nicht Folge leistet.
2. Daraufhin erlässt die Staatsanwaltschaft einen schriftlichen Befehl zur Vorführung.
3. Eine Polizeipatrouille macht sich auf den Weg zum Arbeits-/Wohnort, wo der Person unverzüglich der Vorführungsbefehl angezeigt wird.
4. Schliesslich wird die Person der betreffenden Behörde zugeführt (StPO 209).

Zur Durchsetzung dieser Vorführung ist die Polizei auch befugt, nötigenfalls Zwang anzuwenden, dabei ist jedoch die Wahrung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes besonders wichtig.

Beispiel: Lehrer soll mitgenommen werden. Wenn es sich nicht um einen zeitlich dringenden Fall handelt, so ist es angebracht, bis zur nächsten Pause zu warten, weil die öffentliche Wirkung einer Vorführung enormen Einfluss auf das soziale Leben hat. Es muss auch stets bedacht werden, dass es sich zum Zeitpunkt der Vorführung noch nicht um eine mit höchster Wahrscheinlichkeit schuldige Person handelt.

Die Fahndung (StPO 210 ff.) ist die planmässige, allgemeine oder gezielte Suche nach Personen, Sachen oder Fahrzeugen. Es ist eine Hauptaufgabe der Polizei mit sicherheitspolizeilichem und kriminalpolizeilichem Zweck.

Voraussetzung für die Fahndung:

- Unbekannte Aufenthalt
- Erforderlichkeit der Anwesenheit in einem best. Verfahren

Zur Aufenthaltsermittlung dürfen auch Nichtbeschuldigte ausgeschrieben werden. Wenn sie aufgefunden werden, sind sie nicht festzunehmen, sondern ihnen ist eine Vorladung auszuhändigen.

Beschuldigte dürfen zur Verhaftung oder zwangsweisen polizeilichen Vorführung ausgeschrieben werden, wenn dringender Tatverdacht besteht, Verbrechen/Vergehen begangen zu haben & ein Haftgrund zu vermuten ist.

Die Fahndungsausschreibung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft, in dringenden Fällen durch Polizei. Die Durchführung obliegt der Polizei.

Die *Öffentlichkeitsfahndung* hat enorm an Bedeutung gewonnen. Dies ist eine gezielte, der Ermittlung dienende Fahndung nach Sachen oder Personen im In-/Ausland, unter Mitwirkung der Öffentlichkeit (StPO 211).

Beispiele für öff. Fahndung: Veröffentlichung von Bildern im Internet

Die Öffentlichkeitsfahndung hat den Grundsätzen des Persönlichkeitsschutzes und der Verhältnismässigkeit zu genügen. Für die Anordnung muss demnach klar sein, dass ohne eine solche Massnahme die Ermittlungen erfolglos verlaufen oder unverhältnismässig erschwert würden. Ausserdem muss ein dringender Verdacht wegen eines Verbrechens/Vergehens vorliegen.

2. Anhaltung, vorläufige Festnahme

Polizeiliche Anhaltung dient der kurzfristigen Klärung der Sachlage (StPO 215 f.), z.B. der Abklärung der „Rollen“ der am Tatort anwesenden Personen. Im Ergebnis dient sie der Beweissicherung. Eine Anhaltung muss immer einen bestimmten Zweck verfolgen (z.B. Identifikation einer Person, welche sich verdächtig verhält).

Eine Verhaftung erfolgt nur aufgrund eines von den Untersuchungsbehörden erlassenen Haftbefehls.

Vorläufige Festnahme

Polizei hat in dringenden Fällen die Möglichkeit, einen Verdächtigen vorübergehend in Gewahrsam zu nehmen (StPO 217), wenn die Person auf frischer Tat ertappt wird, ein Verbrechen/Vergehen begangen zu haben.

Bei vorläufiger Festnahme sind die Rechte der beschuldigten Person zu beachten, v.a. die Informationsrechte (StPO 219 I Satz 1). Diese ergeben sich aus StPO 158 I (Tatverdacht, Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht, Recht auf Verteidigung, Recht auf Übersetzer). → Beispiel auf Seite 51!

Wenn eine solche Belehrung fehlt, sind sämtliche Aussagen, die die beschuldigte Person macht, unverwertbar → Art. 158 II StPO als Beweisverwertungsvorschrift.

Auf die vorläufige Festnahme folgt regelmässig die erkennungsdienstliche Erfassung durch die Polizei, ist aber nur zulässig, wenn sich der Verdacht erhärtet.

3. Haft, Ersatzmassnahmen

Haft dient die in Art. 196 lit. a und b StPO genannten Zwecke zu erreichen.

Untersuchungshaft = Haft während der Strafuntersuchung.

Sicherheitshaft = nach Erhebung der Anklage

Untersuchungshaft

U Haft ist praktisch immer Einzelhaft. Strenge Voraussetzungen:

- Allgemeine Voraussetzungen für Zwangsmassnahmen
 - z.B. Verhältnismässigkeitsgrundsatz
- Zusätzlich: dringender Tatverdacht
 - Erhöhte Wahrscheinlichkeit der Verurteilung
- Vorliegen eines Haftgrundes nach Art. 221 StPO
 - **Fluchtgefahr (Abs. 1 lit. a)**
= Gefahr, dass sich die beschuldigte Person aus dem Machtbereich der Strafverfolgungsbehörden entfernt. Ziel: Anwesenheit des Beschuldigten im Verfahren sicherstellen. Konkrete Umstände müssen darauf hinweisen, dass eine Flucht ernsthaft zu befürchten ist. Bei der Beurteilung sind die Lebensumstände, ihr Beziehungsnetz sowie ihre Beziehungen ins Ausland und in der CH einzubeziehen. → mehr Ausländer in U-Haft als Schweizer, da Ausländer eher Bezug und Kontakt zum Ausland haben, als Schweizer.
 - **Verdunkelungsgefahr = Kollusionsgefahr (Abs. 1 lit. b)**
= Gefahr, dass Beweismittel verfälscht oder unzugänglich gemacht werden. Enthält eine objektive (befürchtete Kollusionshandlungen) sowie eine subjektive (konkrete Kollusionsbereitschaft) Komponente. Haft, die sich nur auf Kollusionsgefahr stützt, darf max. 1 Monat dauern.
 - **Wiederholungsgefahr (Abs. 1 lit. c)**
= Gefahr, dass die beschuldigte Person in kurzer Zeit wiederholt gleichartige Straftaten ausübt. Während die anderen Haftgründe die Sicherstellung des Strafverfahrens als Ziel haben, wird mit dem Haftgrund der Wiederholungsgefahr in Richtung Prävention gearbeitet. Die Gefahr hier muss eine konkrete sein. Hier besteht immerhin ein Tatverdacht, dass irgendein Verbrechen oder Vergehen vorliegt. Im Gesetz ist vom „Beschuldigten“ die Rede.
 - **Ausführungsgefahr (Abs. 2)**
Hier stehen ausschliesslich präventive Gedanken im Vordergrund. Es wird im Gegensatz zu Abs. 1 gar kein Verdacht auf eine konkrete, bereits begangene Tat verlangt (hier wird nicht mehr vom „Beschuldigten“ gesprochen; es besteht auch kein Tatverdacht!).

Der Freiheitsentzug ist **sofort** aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Haft nicht mehr gegeben sind (Art. 212 Abs. 2 lit. a StPO). Die Untersuchungs- und Sicherheits-

haft darf ausserdem nicht länger dauern, als die zu erwartende Freiheitsstrafe (Art. 212 Abs. 3 StPO).

Der Verhaftete hat Anspruch darauf, dass innerhalb angemessener Zeit sein Fall beurteilt wird (Art. 5 StPO → **Beschleunigungsgrundsatz!!**). oder er ggf. wieder in Freiheit entlassen wird. Beschleunigungsgrundsatz bedeutet hier v.a., dass bestimmte Fristen zu wahren sind.

Dieses Beschleunigungsverbot zeigt sich in vielen Bestimmungen in der StPO, so z.B. in Art. 228 StPO, wonach der Inhaftierte jederzeit die Möglichkeit hat, ein Entlassungsgesuch an die Untersuchungsbehörde zu stellen.

Die Polizei besitzt eine eigene Festnahmekompetenz (Art. 217 StPO), muss jedoch, wenn sich der Tatverdacht bestätigt, den Fall an die StA verweisen und spätestens nach 24 Stunden den Verdächtigen der StA zuführen → Art. 219 Abs. 3 und 4 StPO.

Nach der Befragung dort, muss, wenn sich der Tatverdacht auch für die StA bestätigt, diese binnen weiterer 24 Std die U-Haft beim Zwangsmassnahmengericht beantragen, sofern vom Vorliegen eines Haftgrundes auszugehen ist (vgl. Art. 224 Abs. 2 StPO).

Das Zwangsmassnahmengericht muss sodann innert 48 Std über die Anordnung der Untersuchungshaft entscheiden (Art. 226 Abs. 1 StPO). Die Entscheidung, ob U-Haft angeordnet wird oder nicht, ist Teil des Haftverfahrens. → Eigentlich findet eine Verhandlung statt. Der Betreffende kann aber darauf verzichten → Entscheidung erfolgt schriftlich.

Der Betreffende kann auch **Haftentlassungsgesuch** (Art. 228) stellen an die StA. Wenn die StA diesem Gesuch nicht entsprechen will, leitet sie das Gesuch an das Zwangsmassnahmengericht weiter (wenn sie dem entsprechen will, kann der UHäftling sofort entlassen werden), welches dann darüber entscheidet.

Innert 3 Monaten muss die StA ein Gesuch stellen, dass die U-Haft aufrecht erhalten wird. Das Zwangsmassnahmengericht muss sodann darüber entscheiden, ob Haftgründe noch gegeben sind oder nicht (**Haftverlängerungsgesuch**; Art. 227 StPO)

→ S. 57 sehr gute Übersicht!!

Wenn diese Fristen nicht eingehalten werden, bleibt dem U-Häftling die Möglichkeit, Beschwerde zu führen. Das bedeutet aber nicht unbedingt, dass es dadurch gelingt, die U-Haft zu verhindern.

Aus dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz folgt, dass nur dann eine Verhaftung durchgeführt werden darf, wenn keine mildereren Massnahmen zum Ziel führen. (*Bei Übertretungen ist eine U Haft generell ausgeschlossen* → Art. 105 Abs. 2 StGB).

Die U Haft gilt als überlang, wenn sie in grosse zeitliche Nähe der (im Falle rechtskräftiger Verurteilung) konkret zu erwartenden Dauer der freiheitsentziehenden Sanktion rückt. Deshalb gibt es diverse

Ersatzmassnahmen

→ In Art. 227 ff. StPO geregelt. Die bekannteste ist die Sicherheitsleistung, auch Kauti-
on genannt.

4. Polizeiliche Durchsuchung

Durchsuchungen sind die häufigsten polizeilichen Eingriffsmittel. Sie dienen der Auf-
findung der beschuldigten Person oder der Suche nach Beweis- und Deliktsobjekten.
Daneben ist eine Durchsuchung bei einer Anhaltung oder vorläufigen Festnahme oft-
mals angebracht (Art. 241 Abs. 4 StPO).

Durchsuchung	Untersuchung
<ul style="list-style-type: none">• Personen- und Gegenstandsdurchsuchung (Art. 249 f. StPO)• Hausdurchsuchung (Art. 244 ff. StPO)• Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 ff. StPO)	<ul style="list-style-type: none">• von Lebenden (Art. 251 f. StPO)• von Toten (Art. 253 f. StPO)• DNA-Analyse (Art. 255 ff. StPO)

Durchsuchung von Personen

.. umfasst nur die Kontrolle von Kleider bzw. von mitgetragenen Behältnissen sowie die
Kontrolle der Oberfläche des Körpers und der einsehbaren Körperöffnungen. Es handelt
sich somit um eine Oberflächen-Kontrolle (Art. 250 StPO).

Untersuchung

Hierbei handelt es sich um eine Untersuchung des körperlichen und geistigen Zustan-
des einer Person (Art. 251 Abs. 1 StPO). Diese muss von Fachpersonen bzw. Ärzten
durchgeführt werden (Art. 252 StPO). Des Weiteren darf die Untersuchung weder be-
sondere Schmerzen verursachen noch die Gesundheit gefährden (Art. 251 Abs. 3
StPO). Wichtig ist die Einschränkung in Art. 251 Abs. 4 StPO.

Durchsuchung und Untersuchung erfolgen auf **schriftlichen Befehl** der StA. In dringen-
den Fällen kann dieser mündlich ergehen (Art. 241 Abs. 1 StPO). Liegt Gefahr im Ver-
zug vor, kann die Polizei ohne entsprechenden Befehl durchsuchen bzw. die Untersu-
chung anordnen (Art. 241 Abs. 3 StPO).

Hausdurchsuchung

Hier sind erhöhte Anforderungen zu beachten. Erfasst vom Begriff des „Hauses“ sind umschlossene Räume, welche Wohn-, Geschäfts- und ähnlichen Zwecken dienen, aber auch z.B. Hausboote oder Wohnwagen. Nicht erfasst werden Schuppen, Autos, usw, Räume, die also nicht Wohn-/ und Geschäftszwecken dienen.

Der Hausdurchsuchungsbefehl wird sinnvollerweise mit einem Beschlagnahmefehl gekoppelt, da die Beweise, die gefunden werden, auch mitgenommen werden sollen.

Der Hausdurchsuchungsbefehl erlaubt auch, Aufzeichnungen mitzunehmen.

DNA-Analyse

Spezielle Form der Untersuchung. DNA = ermittelbare Zahlen-Buchstaben-Kombination = genetischer Fingerabdruck; Art. 255 ff. StPO.

Voraussetzung einer Probeentnahme ist die Aufklärung eines Verbrechens oder Vergehens. Eine Probeentnahme kann nicht routinemässig bei einer vorläufigen Festnahme angeordnet werden, da die eingriffsintensive DNA-Untersuchung nicht mit der erkennungsdienstlichen Erfassung gleichgesetzt werden kann, bei der z.B. ein normaler Fingerabdruck genommen werden darf. Die Ergebnisse der DNA Analyse dürfen nicht routinemässig gespeichert werden.

5. Erkennungsdienstliche Erfassung

→ Art. 260 ff. StPO; umfasst die Aufnahme der äusserlich wahrnehmbaren Körpermerkmale einer Person, um bisher nicht geklärte oder künftige Straftaten bestimmten Personen zuordnen zu können.

Die erfassten Daten können die betroffene Person noch lange beeinträchtigen. Es gibt jedoch eine Aufbewahrungsfrist: Art. 261 StPO.

Ausserdem können Beschuldigte, Zeugen und Auskunftspersonen noch dazu angehalten werden, für einen Schrift- und Sprachvergleich Schrift- und Sprachproben abzugeben (Art. 262 StPO).

6. Beschlagnahme

→ Art. 263 ff. StPO. Mit ihr werden Gegenstände oder Vermögenswerte zur vorläufigen Sicherstellung in amtlichen Gewahrsam genommen.

>> *Es handelt sich um die Einziehung der Verfügungsgewalt über deliktsrelevante Gegenstände oder Vermögenswerte ohne Einverständnis der betroffenen Person.* <<

Die Beschlagnahme ist zulässig, wenn

- diese Gegenstände oder Vermögenswerte als *Beweismittel* dienen sollen,

- die *Deckung von Kosten* i.w.S. (Verfahrenskosten, Strafen, etc.) sicherstellen sollen oder
- an die geschädigte Person *zurückgegeben oder eingezogen* werden sollen.

→ 3 Arten von Beschlagnahme

1. *Beweismittelbeschlagnahme*
z.B. gefälschte Urkunde
2. *Einziehungsbeschlagnahme*
Betroffen ist das Deliktsgut → Art. 69 Abs. 1 StGB
3. *Kostenbeschlagnahme*
Bankguthaben, Strafen, Bussen, etc.

Die Beschlagnahme ist eine **konservatorische Massnahme**, d.h. die beschlagnahmten Gegenstände müssen prinzipiell erhalten werden.

Für die Beschlagnahme zur Kostendeckung muss Art. 268 Abs. 1 StPO beachtet werden, wonach vom Vermögen der beschuldigten Person so viel beschlagnahmt werden darf, so dass damit Verfahrenskosten, Entschädigungen, Strafen und Bussen gedeckt werden können.

Umstritten war lange Zeit, ob das Aussageverweigerungsrecht auch zur Abwehr einer Beschlagnahme genügt. Dem ist nicht so; es befreit nicht davon, die Beschlagnahme zu dulden. Grundsatz des „*nemo tenetur*“: niemand muss an seiner eigenen Verurteilung mitwirken (Art. 113 StPO); wird auch dieser Grundsatz tangiert?

Lösung: Beschuldigte muss sich nicht aktiv am Verfahren beteiligen, muss aber Zwangsmassnahmen erdulden!

Ausnahmen

Nur bei **höchstpersönlichen Aufzeichnungen** der beschuldigten Person (z.B. in einem Tagebuch) und für die Korrespondenz mit Zeugnisverweigerungsberechtigten (Art. 170-173 StPO) (= Bereich der Zeugnisverweigerung, z.B. Anwalt, Ärzte) ist **keine Beschlagnahme zulässig!** (In diesen Fällen wäre der Kernbereich des Persönlichkeitsrechts tangiert)

Nicht beschlagnahmungsfähig sind ausserdem **Gegenstände aus dem Bereich einer Zeugnisverweigerung wegen einer bestehenden Amts- oder Berufspflicht**. Dies betrifft Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit dem Verteidiger.

Die Anordnung der Beschlagnahme erfolgt durch schriftlichen und kurz begründeten Befehl durch die **StA**. In dringenden Fällen reicht die mündliche Anordnung. Bei Gefahr in Verzug kann die Polizei die vorläufige Sicherstellung vornehmen (Art. 263 StPO).

Grundsätzlich besteht aber eine **Pflicht zur Herausgabe** beschlagnahmter Gegenstände und Vermögensteile. Diese Pflicht trifft allerdings nicht den Beschuldigten und aussage- bzw. zeugnisverweigerungsberechtigte Personen (Art. 265 Abs. 1 und 2 StPO).

Den pflichtigen Personen droht bei Herausgabeverweigerung eine Busse nach StGB 292 (Art. 256 Abs. 3 StPO). In jedem Fall darf mit Zwang vorgegangen werden (Art. 256 Abs. 4 StPO).

7. Einvernahme

→ Art. 157 StPO.

Im Rahmen der Beweissicherung können die Strafbehörden den Beschuldigten einvernehmen.

Einvernahme gliedert sich in 3 Teile:

- A. Orientierung über
 - a. Gegenstand des Verfahrens
 - b. Die Eigenschaft, in der die beschuldigte Person vernommen wird
 - c. Einleitung Vorverfahren und vorgeworfene Straftat
 - d. Aussage- und Mitwirkungsverweigerungsrecht (Miranda-Warning)
 - e. Recht auf formelle Verteidigung
 - f. Möglichkeit einen Übersetzer zu bestellen

- B. Befragung zur Person
 - a. Feststellung der Identität
 - b. Feststellung persönlicher Verhältnisse (Art. 161 StPO)

- C. Befragung zur Sache
 - a. Zu den vorgeworfenen Straftaten

Im Untersuchungsverfahren wird die beschuldigte Person durch die StA einvernommen, im gerichtlichen Verfahren durch ein Mitglied des Gerichts. Dabei sind die Verteidigungsrechte der einvernommenen Person zu beachten, namentl. Die Informationsrechte.

Auskunftspersonen

Die nichtbeschuldigte Person ist als Auskunftsperson einzuvernehmen (Art. 178 StPO: Personen, die als Auskunftspersonen einvernommen werden)! Warum werden Personen als Auskunftspersonen einvernommen? Art. 142 StPO: die Zeugeneinvernahme obliegt der StA und nicht der Polizei, mit Ausnahme der expliziten Übertragung. Auskunftspersonen sind nicht zur Aussage verpflichtet, wenn sie sich aber dafür entscheiden, sind sie auch auf die strafrechtliche Konsequenzen hinzuweisen.

Schon bei der polizeilichen Einvernahme hat der Beschuldigte das Recht auf Anwesenheit des Verteidigers (Anwalt der ersten Stunde). Dieser darf auch Fragen stellen → Art. 159 StPO.

Was sind solche allfällige Konsequenzen?

✚ Art. 303 ff. StGB

Unterliegt die Auskunftsperson auch der Strafordnung von StGB 307? Sind hier nur Zeugen im strafprozessualen Sinn zu verstehen? H.L. sagt, dass hier nur Zeugen im strafprozessualen Sinn zu verstehen sind und somit nicht Auskunftspersonen damit erfasst werden.

B. Geheime Überwachungsmaßnahmen

Die geheimen Überwachungsmaßnahmen sind sehr detailliert geregelt, da sie das meiste Missbrauchspotential aufweisen.

1. Überwachung des Post und Fernmeldeverkehrs

Art. 269 StPO; VSS:

- ✚ Bisherige **Untersuchungshandlungen blieben erfolglos**, Ermittlung ist ohne Überwachung unnötig erschwert oder aussichtslos (Verhältnismässigkeit)
- ✚ **Hinreichender Tatverdacht** bzgl. einer Katalogtat (Aufzählung in Abs. 2)
- ✚ **Schwere Straftat** rechtfertigt die Überwachung

Überwacht werden dürfen der Beschuldigte und auch Drittpersonen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass

- der Beschuldigte Postadresse oder Telefonanschluss dieser dritten Person benutzt
- oder diese für den Beschuldigten Mitteilungen entgegen nimmt

→ Art. 270 StPO!

Bei dieser Zwangsmassnahme handelt es sich um einen schwere Eingriff in die Privatsphäre des Betroffenen.

Die Anordnungscompetenz liegt bei der StA. Innert 24 muss aber ein Genehmigungsantrag an das Zwangsmassnahmengericht ergehen → Art. 272 Abs. 1, 274 Abs. 1 StPO.

Die Kontrolle wird nach Abschluss des Vorverfahrens den überwachten Personen mit Grund, Art und Dauer mitgeteilt (Art. 279 Abs. 1 StPO). Ausnahmen ergeben sich aus Abs. 2 (z.B. dienen die gewonnen Erkenntnisse nicht zu Beweis Zwecken).

Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

Es geht hier über die Observation im Privaten, also vom Zeitpunkt der Informationsentstehung (nicht –übertragung, wie dies ja beim Post und Fernmeldeverkehr ist!)

Verbindung ins StGB: 179^{bis} ff. und 179^{octies}.

Art. 280 f. StPO enthalten noch spezielle Voraussetzungen für das Abhören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes sowie für das Beobachten und Aufzeichnen von Vorgängen an nicht allgemein zugänglichen Orten.

Art. 281 Abs. 4 StPO (sehr wichtiger Absatz!!): es wird auf die VSS verwiesen, die im Rahmen des Post- und Fernmeldeverkehrs gelten:

- *Grundsatz der Subsidiarität*
- *Verhältnismässigkeitsgrundsatz*
- *Dringender Tatverdacht*

Diese Überwachungsmaßnahme darf sich eigentlich nur gegen den Beschuldigten richten, es sei denn, dass anzunehmen ist, dass sich der Beschuldigte in Räumen Dritter aufhält oder diese benutzt.

→ ist nicht genau dasselbe wie die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs!

2. Observation

Art. 282 StPO;

= älteste Polizeimethode. Sie findet am *öffentlichen Grund* statt, andernfalls handelt es sich um eine Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten.

VSS:

- *Konkreter (kein DRINGENDER) Tatverdacht*, dass Verbrechen oder Vergehen besteht
Ohne Tatverdacht ist nur eine Observation aus Sicherheitsgründen möglich, die sich dann aber auf Polizeirecht stützt und nicht auf die StPO!
- Ermittlungen sonst *aussichtslos* oder *unnötig erschwert*
- Verhältnismässigkeitsgrundsatz

Die Polizei hat die Befugnis, bis zu 1 Monat selbständig zu observieren. Will sie die Observation verlängern, so benötigt sie die Genehmigung der StA.

3. Verdeckte Ermittlung

Art. 286 StPO;

Warum ist diese besonders problematisch? Hier findet ein *täuschendes Verhalten* der Ermittlungsbehörden statt! Nemo tenetur Prinzip wird ebenfalls tangiert; Aussageverweigerungsrecht auch (StPO 113); die Verteidigungsrechte werden auch eingeschränkt, da sich der Betroffene nicht dagegen wehren kann, da er nichts davon weiss.

Verdeckte Ermittlung war bisher in einem separaten Gesetz geregelt, dieses wird aber mit In Krafttreten der StPO ausser Kraft gesetzt.

Bei verdeckten Ermittlungen werden Angehörige der Polizei in das kriminelle Umfeld eingeschleust. Die Beamten sollen damit zur Aufklärung von Straftaten beitragen. Somit ist die verdeckte Ermittlung interaktiv ausgestaltet.

Sie ist eine strafprozessuale Massnahme, die ebenfalls an den Tatverdacht gebunden ist.

Präventive verdeckte Ermittlungen bedürfen einer separaten gesetzlichen Grundlage.

Die Täuschung der beschuldigten Person führt zum Verlust des „nemo tenetur“-Privilegs, da sich die beschuldigte Person nicht vollumfänglich frei entscheiden kann, ob sie an der Tataufklärung mitwirkt, sich selbst belastet, etwas aussagt, etc.

Die verdeckten Ermittlungen kommen nur bei schwerwiegenden Delikten in Frage, es gibt einen Katalog von Straftaten in Abs. 2.

VSS (Art. 286 Abs. 2):

- bisherige Untersuchungshandlungen blieben erfolglos = Prinzip der *Subsidiarität*
- Ermittlung ist ohne Überwachung aussichtslos oder unnötig erschwert (*Verhältnismässigkeit*)
- **Hinreichender** (d.h. im Ergebnis, dass diese Massnahme schon zeitlich früher eingesetzt werden kann, als z.B. die Überwachung des Post und Fernmeldeverkehrs) *Tatverdacht* bzgl. einer Katalogtat
- *Schwere Straftat*

Laut altem Gesetz (BVE) kann eine verdeckte Ermittlung auch präventiv erfolgen. Das ist nach der neuen StPO nicht mehr vorgesehen. Wie kann man nun als Ermittlungsbehörde dieses Verbot versuchen, zu umgehen? Indem ein hinreichender Tatverdacht bzgl. einer unbekannt Person vorliegt.

Art. 293 StPO: Der verdeckte Ermittler *darf* bei seiner Arbeit *nicht* so weit gehen, dass er *den Tatentschluss* bei der Zielperson überhaupt erst *begründet* und somit als eigentlicher Anstifter mitwirkt. Er darf den bereits vorhandenen Tatentschluss nur konkretisieren, darf jedoch nicht zu ganz anderen oder schwereren Straftaten provozieren. Er darf auch nicht zu schwereren Delikten anstiften („Aufstiftung“).

Problematisch ist die Geheimhaltung der Identität des Ermittlers, weshalb es Spezialregelungen für ihn in Art. 288 StPO gibt (z.B. dass in einem Strafverfahren seine wahre Identität nicht preisgegeben werden würde).

Besonders zu betonen ist, dass eine durch die StA angeordnete verdeckte Ermittlung zwingend vorhergehend durch das Zwangsmassnahmengericht innerhalb von 5 Tagen genehmigt werden muss → Art. 289 StPO. Die StA muss den Antrag an das Zwangsmassnahmengericht innert 24 Std. stellen. Was passiert nun in diesem „Graubereich“, also in der Zeit von der an die verdeckte Ermittlung angeordnet wird bis zur Zeit, wo sie genehmigt wird? → es ist möglich, bereits den verdeckten Ermittler einzusetzen. Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Genehmigung nicht erfolgt, dann müssen alle gewonnenen Informationen verworfen werden. → Das ist aber in der Praxis sehr problematisch, wie soll man das, was man erfahren hat, wieder vergessen? → BGer hat eine neuere Lösung: Einsatz des verdeckten Ermittlers nur dann zulässig, wenn Genehmigung erfolgt ist!

6. Kapitel: Grundprinzipien des Verfahrens

StPR ist neben dem Betreibungsverfahren das juristische Instrument mit dem grösste Eingriffspotential.

Deswegen ist es besonders wichtig, dass im Strafverfahren, all diejenigen Grundsätze streng beachtet werden, die die legitimen Rechte des Beschuldigten sowie von Opfern und Zeugen wahren.

A. Grundsatz des fairen Verfahrens

= prozessualer Ausdruck zur Achtung der Menschenwürde. Im Verfahren zeigt sich diese Verfahrensmaxime in diversen Ausprägungen. Die elementarsten stellen die Verteidigungsrechte sowie das rechtliche Gehör dar.

Kernelemente dieses Grundsatzes sind die institutionelle und personelle Unabhängigkeit der Strafgerichte sowie die Waffengleichheit im Strafverfahren.

Waffengleichheit = es soll sichergestellt werden, dass gegenüber der Anklage die Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten angemessen sind.

Einzugestehen ist aber, dass im Vorverfahren keine Waffengleichheit hergestellt werden.

Im angloamerikanischen Recht heisst das „fair trial“. Fairnessgebot findet in diversen Gesetzen Ausdruck: BV 29 und 32.

Der Grundsatz des fairen Verfahrens ist in Art. 3 StPO.

Ausserdem ist der Grundsatz auch im übergeordneten Völkerrecht geregelt, insbes. Art. 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren).

Die hier aufgeführten Bestimmungen zum Fairnessgebot normieren einen Minimalstandard, der nicht unterschritten werden darf.

Einen Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfahren stellt die **richterliche Unabhängigkeit** dar.

Institution des *unabhängigen Gerichts* =

Behörde, die nach Gesetz und Recht in einem justizförmigen, fairen Verfahren begründete und bindende Entscheidungen über Streitfragen trifft und sie sowohl gegenüber den Behörden als auch gegenüber den Parteien unabhängig und unparteiisch ist.

Demnach sind Ausnahmegerichte (= Gerichte, die ausserhalb der verfassungsmässigen Gerichtsorganisation und nur für einen oder mehrere konkrete Fälle gebildet werden) verboten, vielmehr hat jedermann Anspruch auf einen **gesetzlichen Richter**.

Das Erfordernis des gesetzlichen Richters beinhaltet zudem die rechtmässige Besetzung des Gerichts. Demnach ist es verboten, ein Gericht speziell für einen Einzelfall oder speziell mit Blick auf eine Person des Angeklagten die Richterbank zu besetzen.

Eine besondere Form von Ausnahmegerichten sind die „Ad-hoc Gerichte“. (Ad hoc = „für diesen Augenblick gemacht“ oder „zur Sache passend“). Bsp: Jugoslawien-Tribunal (ICTY) und Ruanda-Tribunal (ICTR), welche der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen in Y und R dienen.

Die **Unabhängigkeit des einzelnen Richters** ist ebenso wichtig, wie diejenige der Institution. Der Richter urteilt auf Basis des Rechts nach seiner freien Überzeugung, ohne dass er dabei an Vorgaben gebunden ist, die seine Unabhängigkeit in Frage stellen könnten. → Art. 4 StPO.

Aus diesem Grunde hat ein Mitglied der Strafbehörden in den Ausstand zu treten, wenn

- er bereits in anderer Funktion in der gleichen Sache tätig war.(=**Personalunion**)
- Verwandtschaftsverhältnisse
- Interessenskonflikte
- Konkrete Befangenheit (z.B. Freundschaft) vorliegen.

→ Art. 16 StPO!

→ der Richter muss stets als **unparteiischer Richter** handeln!

B. Offizialprinzip

Die Strafrechtspflege steht einzig und allein den vom Staat bestimmten Organen zu → Art. 2 StPO. Eine Delegation an Private ist nicht zulässig.

Es müssen stets die gesetzlich vorgesehenen Vorgehenswege gewählt werden (Art. 2 Abs. 2 StPO).

Die wichtigste Frage ist immer, ob überhaupt eine Strafverfolgung eingeleitet wird. Das *Gebot der Neutralität des Staates* gebietet den strafverfolgenden Behörden, jede Person bei der Beantwortung dieser Frage gleich zu behandeln.

Es gilt der **Verfolgungszwang** (Art. 7 Abs. 1 StPO). Jedoch gibt es davon gewisse Ausnahmen:

- Ermächtigungsdelikte
- Antragsdelikte

2 davon sind in Abs. 2 enthalten. Beide Fälle betreffen die *Ermächtigungsdelikte*. D.h. die Möglichkeit einer Strafverfolgung ist an die Ermächtigung durch eine spezielle Behörde geknüpft. → Betroffen davon sind Personen, denen im Rahmen ihrer Amtsführung Immunität zugesichert wird.

Eine weitere Einschränkung sind die *Antragsdelikte*. D.h. die Strafverfolgung ist davon abhängig, ob der von der Straftat unmittelbar Betroffene Strafantrag stellt. (≠ Offizialprinzip, wo die Strafverfolgung von Amtes wegen erfolgt!).

Grund für diese Einschränkung (Antrag) ist das Bedürfnis, in einzelnen Bereichen den Betroffenen die Möglichkeit der eigenen Mediation und internen Streitschlichtung zu belassen. Das sind also v.a. Taten, die sich im familiären Bereich sowie im Bereich geringfügiger Delikte zutragen. Antragsrecht ist in Art. 30 StGB geregelt.

C. Opportunitätsprinzip

Darunter sind in der StPO Einschränkungen des Offizialprinzips bzw. des Verfolgungszwanges nach StPO 8 zu verstehen. Es kann aus verschiedenen gesetzlich normierten Gründen von einer Strafverfolgung abgesehen werden.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 StPO sehen die StA und die Gerichte unter den VSS von StGB 52-54 von der Strafverfolgung ab bei:

- **Geringe Schuld und Tatfolgen (StGB 52)**
hier handelt es sich um Bagatelldelikte. Es besteht ein geringes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung.
- **Wiedergutmachung (StGB 53)**
Ein öffentliches Interesse kann durch eine Wiedergutmachungsleistung des Beschuldigten beseitigt werden.
- **Täterbetroffenheit (StGB 54)**
Gedanke, dass der Täter, der selbst schwere Tatfolgen erlitten hat, wurde bereits hart genug bestraft.

Weitere Spezialbestimmungen für Einstellungsmöglichkeiten in Art. 8 Abs. 2 und 3 StPO.

Von der Strafverfolgung absehen = Nichtanhandnahme oder Einstellungsverfügung.

Bei den Bestimmungen in Abs. 2 und 3 werden primär 2 Ziele verfolgt:

- Doppelspurigkeit im In- und Ausland sollen vermieden werden
- Die Behörden sollen von Ermittlungen entlastet werden, wenn mehrere Delikte verübt wurden und die Situation vorliegt, dass einzelne Delikte keinerlei wesentlichen Einfluss auf die zu erwartende Strafe bzw. Massnahme haben, da sie z.B. als geringfügig einzustufen sind. → **Relatives Bagatellprinzip**.

Diese Aufzählung von Gründen ist **abschliessend**. Eine Kronzeugenregelung ist demzufolge z.B. nicht statthaft: ein Kronzeuge wäre eine Person, welche gegen solche Versprechungen in einem Verfahren gegen andere Beschuldigte auftritt und aussagt. (sie ist aber selbst an der Straftat beteiligt z.B. als Mittäter)

In andere Ländern bestehen grössere Möglichkeiten: USA, wo der Richter mit den Personen, die aussagen, einen Deal abschliessen kann.

In der CH gibt es auch so eine Möglichkeit des „Deals“ in Art. 358-362 StPO = das ist das **abgekürzte Verfahren**.

D. Instruktionsprinzip/Untersuchungsgrundsatz/Prinzip der materiellen Wahrheit

Während im Zivilprozess die Dispositionsmaxime gilt, ermitteln die Strafbehörden den wahren SV aus eigener Initiative und sind nicht an die Vorgaben der teilnehmenden Parteien gebunden. Dabei ist das Gericht weder an die Anträge noch an das Vorbringen der Verfahrensbeteiligten gebunden. Es geht dem Gericht darum, die **materielle Wahrheit** im Sinne einer grösstmöglichen Annäherung an die „ganze“ und „absolute“ Wahrheit zu ergründen.

Dieses Anliegen im Strafprozess korrespondiert mit dem Untersuchungsgrundsatz wonach die Strafbehörden **von Amtes wegen** alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen klären (Art. 6 Abs. 1 StPO). Dazu gehört sowohl belastendes als auch entlastendes Material (Art. 6 Abs. 2 StPO).

Es gilt im Untersuchungsgrundsatz der Grundsatz der **freien Beweiswürdigung** (Art. 10 Abs. 2 StPO). Ist ein Beweis unzulässigerweise erhoben worden, kann seine Verwertung im Prozess verboten sein (Beweisverwertungsverbot).

E. Akkusationsprinzip/Anklagegrundsatz/Immutabilitätsprinzip

Akkusationsprinzip → Art. 9 StPO. = im Strafverfahren gibt es eine klare Trennung zwischen Ankläger und Richter. Ausnahme vom Akkusationsprinzip: Strafbefehlsverfahren, weil die StA selbst die Strafe festsetzen darf (=untersuchende und urteilende Behörde identisch). Legitimiert wird das damit, dass der Strafbefehl für den davon betroffenen nur als *Vorschlag* bewertet wird. Es gibt dann die Möglichkeit, das ganze an ein ordentliches Gerichtsverfahren weitergezogen wird.

Das Gericht ist an die von der StA eingereichte Anklageschrift gebunden.

Der Prozessgegenstand wird durch die Anklageschrift festgelegt, also umgrenzt (**Umgrenzungsfunktion**), und die Parteien werden aus der Anklageschrift über den Prozessgegenstand (die zur Last gelegte Tat) informiert (**Informationsfunktion**).

Das Immutabilitätsprinzip besagt, dass der eingeklagte SV weder durch das Gericht noch durch die Parteien nach Eröffnung der Hauptverhandlung verändert werden darf. → Art. 333 StPO: Ausnahme des Immutabilitätsprinzips (Änderung/Erweiterung der Anklage)

F. Unschuldsvermutung/in dubio pro reo

→ Art. 10 StPO, Art. 32 BV; Ihr zufolge gilt jede Person bis zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung als unschuldig. der Staat muss die Schuld des Angeklagten beweisen, nicht der

Angeklagte seine Unschuld. Der Richter ist verpflichtet, bei erheblichen Zweifeln am Tatgeschehen und der Schuld zugunsten des Angeklagten (in dubio pro reo) zu entscheiden. Somit ist bei Zweifeln von dem für den Angeklagten günstigeren SV auszugehen!

Beweisen bedeutet das Verschaffen bzw. das Erlangen der Überzeugung von der Richtigkeit der Tatsache. Die Beweiswürdigung obliegt nach wie vor dem Gericht! Der Richter prüft nach seiner persönlichen Überzeugung → Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Problem: faktisch sitzt oftmals der Sachverständige am Richtersitz, d.h., dass wenn ein Sachverständiger zu Rate gezogen wird, er auch oftmals die Entscheidung trifft...

Bei der freien Beweiswürdigung muss aber auf eine nachvollziehbare Weise entschieden und begründet werden (Sachgebundenheit der Überzeugungsbildung).

Grundsatz in dubio pro reo umfasst somit 2 Bestimmungen:

- **Beweislastregel:** Kann der Beweis nicht erbracht werden, so ist die beschuldigte Person freizusprechen. Die Strafverfolgungsbehörden haben die Pflicht, die Schuld zu beweisen.
- **Beweiswürdigungsregel:** der Richter ist verpflichtet, die beschuldigte Person freizusprechen, wenn der zweifelsfreie Schuldbeweis nicht erbracht werden kann.

G. Mündlichkeit/Öffentlichkeit/Unmittelbarkeit

1. Mündlichkeit

→ Art. 66 StPO. Prinzipiell sind Verfahren mündlich durchzuführen, dpch wird insbesondere bei geringfügigen Delikten davon abgewichen. So muss der StA z.B. vor dem Erlass eines Strafbefehls (Art. 352-356 StPO) die beschuldigte Person nicht persönlich angehört haben.

Durchbrechung: im Strafbefehlsverfahren, wenn es nicht dazu kommt, dass es in ein ordentliches mündliches Verfahren überführt wird, ist es schriftlich.

Weitere Durchbrechung: im Haftverfahren (Art. 224 StPO); Darf die UHaft verhängt werden oder nicht? Grundsatz: öff. Verhandlung → Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit. Aber (Abs. 5): verzichtet die beschuldigte Person ausdrücklich, dann kann das Haftverfahren auch schriftlich erfolgen.

Wichtig ist aber, dass sämtliche Verfahrensschritte schriftlich PROTOKOLLIERT sein müssen!!

2. Öffentlichkeit

Hintergrund: zum einen der Gedanke der *positiven Generalprävention* (das allgemeine Vertrauen in die Rechtsordnung soll gestärkt werden) zum anderen der *negativen Gene-*

ralprävention (Abschreckung der Allgemeinheit) und dann auch aus Gründen der *Transparenz* (Vermeidung von Willkür).

Die Öffentlichkeit übt gegenüber der Justiz eine Kontrollfunktion aus, da sie grundsätzlich befugt sind, Gerichtsverhandlungen zu besuchen.

Verschiedene Formen der Öffentlichkeit:

a. Publikumsöffentlichkeit

Geht am weitesten. Jeder ist befugt, als Zuhörer teilzunehmen.

b. Mittelbare Öffentlichkeit/Medienöffentlichkeit

Einschränkung. Nicht jeder, sondern Medien und Gerichtsberichterstatte.

c. Parteiöffentlichkeit

Nur Parteien und Rechtsbeistände .

Das gilt für das Hauptverfahren. Nicht öffentlich stattfinden tut das Vorverfahren (Art. 69 Abs. 3 lit. a StPO), da Grundsatz der Unschuldsvermutung schwerer wiegt.!!!

Einschränkungen/Ausnahmen:

- Art. 70 StPO: Wenn die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung es rechtfertigen die Öffentlichkeit auszuschliessen.
- Art. 71 StPO: keine Bild und Tonaufnahmen.
- Art. 149 StPO: Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben für Beteiligte besteht oder sonst eine grosse Gefahr.

3. Unmittelbarkeit

Gedanke: alles das, was letztlich für die Urteilsfindung wichtig ist, sich aus dem Prozess unmittelbar ergeben muss! In der CH ist dies jedoch beschränkt → Art. 343 StPO.

Die Hauptverhandlung untersteht dem (Un)Mittelbarkeitsgrundsatz. Es werden folgende Formen unterschieden der Unmittelbarkeit:

- Formelle Unmittelbarkeit

Danach hat die Beweisführung unmittelbar vor dem erkennenden Gericht stattzufinden.

BGer sagt, dass weder die BV noch die EMRK einen Anspruch auf schrankenlose Geltung des Unmittelbarkeitsprinzips im Beweisverfahren einräumen und daher kein Anspruch auf Einvernahme von Zeugen vor dem Richter in der Hauptverhandlung besteht.

Dem Richter steht es zu, Beweise in antizipierter Beweiswürdigung aus der Hauptverhandlung auszuschliessen, weil er bereits vom Gegenteil überzeugt ist.

- Materielle Unmittelbarkeit

Danach soll das Urteil möglichst auf die Tatnächsten Beweismittel stützen.

- Persönliche Unmittelbarkeit

Nur Richter, welche die Beweisabnahme persönlich verfolgt haben, dürfen an der Urteilsfällung beteiligt sein.

Mittelbarkeit ist gegeben, wenn die dem Urteil zugrunde liegenden Beweise von einer anderen Behörde zusammengetragen wurden und nur in Form von Akten vorliegen. In der Praxis wird aus verfahrensökonomischen Gründen eher zum Mittelbarkeitsprinzip tendiert.

H. Ne bis in idem

Art. 11 StPO;

Hintergrund: Rechtssicherheit, dass der Staat nicht noch mal die selbe Sache verfolgen darf (Strafklagenverbrauch). Die Strafsache muss irgendwann einmal erledigt sein (Erledigungswirkung). Insgesamt darf von der Einmaligkeit der Strafverfolgung gesprochen (Einmaligkeit) werden.

- Doppelverfolgungsverbot
- Doppelbestrafungsverbot

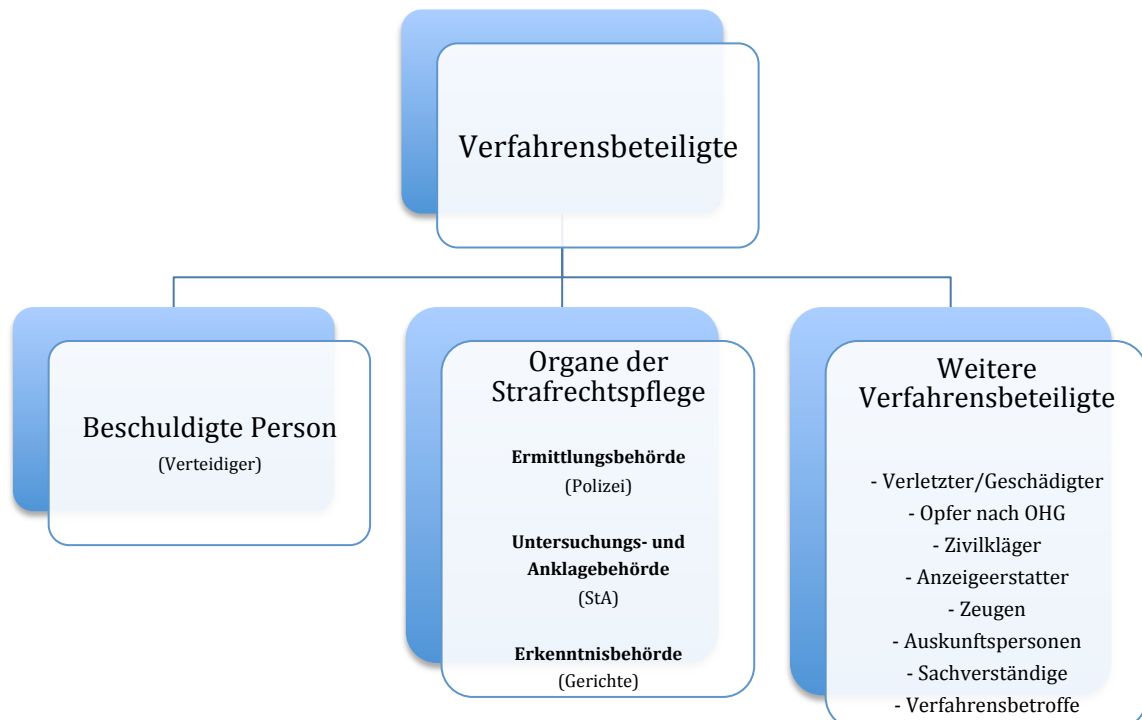
Dieser Grundsatz gilt nur bei der Identität von Tat und Täter!

Zu beachten ist, dass der ne bis in idem Grundsatz nur **nationale Geltung** findet!!

Internationale Ebene: SDÜ (in Kraft seit 2008) → im Schengener Raum gilt dies auch.

7. Kapitel: Verfahrensbeteiligte

A. Überblick



B. Die beschuldigte Person

1. Terminologie

Beschuldigter ist derjenige, der aufgrund einer Strafanzeige oder eines Strafantrags oder einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt oder beschuldigt oder angeklagt wird. (Art. 111 Abs. 1 StPO)

Für den Beschuldigten werden je nach Verfahrensstadium verschiedene Begriffe verwendet:

- Untersuchungsverfahren
 - o Bis zur Einleitung Untersuchung: Verdächtiger; danach bis Anklageerhebung: Angeschuldigter
 - o Ab Anklageerhebung: Angeklagter
 - o Nach Urteil: Verurteilter/Freigesprochener

2. Rechte der beschuldigten Person

1. Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 107 StPO)

Art. 6 EMRK; Art. 29 Abs. 2 BV; Konkretisierung in Art. 3 StPO, Art. 107 StPO.

Es ist das wichtigste Beschuldigtenrecht überhaupt! Ausfluss dieses Rechts sind:

1. Informationsrechte

- a. darüber informiert zu werden, was ihm vorgeworfen wird (Mitteilung des Inhalts)

- b. seine Beschuldigtenrechte = Aussageverweigerungsrecht → Art. 113 StPO und
- c. Akteneinsichtsrecht
- d. das Recht auf eine Urteilsbegründung

2. Teilnahmerechte

- a. Sich zur Sache selbst zu äussern
- b. Recht, erhebliche Beweise beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden
- c. Recht, an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dies geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen
- d. Den Belastungszeugen Fragen stellen zu können
- e. Einen Verteidiger zu haben

3. Recht auf Akteneinsicht

- a. Kerngehalt des rechtlichen Gehörs.
Art. 101 StPO; Vorbehalte in Art. 108 StPO; hier ist ein verfahrensrechtlicher Grundsatz wichtig: *Grundsatz der Schriftlichkeit!* Ohne diesen, macht auch ein Akteneinsichtsrecht kein Sinn.

Dieser darf eingeschränkt werden → Art. 108 StPO:

- begründeter Verdacht, dass eine Partei ihre Rechte missbraucht
- öffentliches oder privates Geheimhaltungsinteresse

Die Einschränkung darf nicht so weit gehen, dass der Verteidiger kein Akteneinsichtsrecht erhält.

Beschuldigter muss auf Recht hingewiesen werden. Was ist die Konsequenz, wenn ein solcher Hinweis nicht erfolgt? Beweisverwertungsverbot!

Einschränkungen des Anspruchs auf rechtliches Gehör

- Bei Entscheiden, welche sich für die beschuldigte Person günstig auswirken, muss kein rechtliches Gehör gewährleistet werden.
- Bei dringlichen Massnahmen im Ermittlungsverfahren und im Untersuchungsverfahren

Gem. BGer kann eine Heilung des rechtl. Gehörs durch eine höhere Instanz erfolgen, wenn diese mit gleicher Kognition das Versäumte nachholt.

Anwalt der ersten Stunde: der Beschuldigte darf sich gem. Art. 159 StPO bereits vor der ersten Einvernahme durch die Polizei unbeaufsichtigt mit seinem Verteidiger sprechen und Letzterer darf der Einvernahme beiwohnen. Allerdings gilt zu diesem Zeitpunkt noch kein Akteneinsichtsrecht für den Verteidiger (Art. 101 Abs. 1 StPO).

2. Informationsrecht bzw. Hinweispflicht

Die Strafbehörden haben die Pflicht, den Beschuldigten auf seine Rechte hinzuweisen bzw. ihn über diese zu informieren. Rechtgrundlagen:

BV 31, 32

StPO 158 und 219

Über folgendes ist zu informieren:

- Beschuldigte Person, der die Freiheit entzogen wurde
 - o Grund des Freiheitsentzuges (BV 31 II i.V.m. I)
 - o Rechte (BV 31 II, *Miranda warning*)
- Beschuldigte Person in Freiheit
 - o Gegen sie erhobene Beschuldigungen (BV 32 II)
 - o Verteidigungsrechte (BV 32 II)

Dabei hat die Polizei bereits bei der ersten Einvernahme dieses Informationsrecht zu beachten und es hat umfassend und in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache zu erfolgen! → Art. 158 Abs. 1 StPO

Wird er Beschuldigte auf die in StPO 158 aufgezählten Punkte nicht hingewiesen, dürfen die entsprechenden Erkenntnisse nicht verwertet werden!!

Lit. a: es müssen dem Beschuldigten mit Angabe von Ort und Zeit Handlungsweisen benannt werden, die den Grund des Verfahrens bilden.

3. Nemo-tenetur-Grundsatz Art. 113 StPO

= Grundsatz, sich im Strafverfahren nicht selbst belasten zu müssen und aktiv an der eigenen Verurteilung mitwirken zu müssen.

Klar ist, dass dem Beschuldigten, der dieses Recht wahrnimmt, aus dieser Wahrnehmung kein Nachteil erwachsen darf. Dies bedeutet, dass der Richter nicht von der Aussageverweigerung einer beschuldigten Person darauf schliessen darf, dass sie etwas zu verheimlichen hat.

Ausserdem dürfen die Polizei und die StA nicht in unfairer Weise auf die beschuldigte Person einwirken, damit diese ihr Recht aufgibt und eine Aussage macht.

Verboten sind: Drohungen, Versprechungen, Täuschungen.

Auch hier besteht eine Einschränkung: Duldungspflicht!!

→ Es darf auch nicht auf Umwegen Zwang auf den Beschuldigten ausgeübt werden (Drohung, Gewalt, Versprechungen, Täuschungen)

4. Einschränkungen der Beschuldigtenrechte

... sind vorwiegend im Vorverfahren zulässig, allerdings müssen sie verhältnismässig sein!

Akteneinsichtsrecht in jeder Phase des Vorverfahrens könnte die Untersuchung stark beeinträchtigen, da die beschuldigte Person andauernd über jeden einzelnen Schritt der Strafverfolgungsbehörden unterrichtet wäre.

Der Verkehr der beschuldigten Person mit ihrem Strafverteidiger kann ebenfalls eingeschränkt werden, solange wichtige Gründe vorliegen und die Beschränkung verhältnismässig ist.

3. Verteidiger

Art. 129 StPO: Recht, einen Verteidiger beizuziehen (EMRK 6 III lit. c, BV 32)

Was ist der Anwalt?

- Ihm kommt die Aufgabe zu, die Rechtssuchenden bei der Verfolgung ihrer subjektiven Rechtsschutzinteressen zu beraten und zu unterstützen („Diener des Rechts“ und „Mitarbeiter der Rechtspflege“)
- Er ist zur Wahrung der Standeswürde verpflichtet
- Er ist Verfechter von Parteiinteressen und als solcher einseitig für seinen jeweiligen Mandanten tätig
- Ihm obliegt es, dem staatlichen Strafanspruch entgegenzutreten und auf ein freisprechendes oder möglichst mildes Urteil hinzuwirken

Verteidiger hat auch Befugnisse: Akteneinsicht; diese darf nicht eingeschränkt werden, es sei denn, in seiner Person liegen selbst Gründe vor, das Akteinsichtsrecht einzuschränken.

Freier Verkehr mit seinem Mandanten.

Er darf nur einseitig tätig werden! Auch das ist eingeschränkt:

- er darf Mandanten nicht zu einer Lüge anstiften
- keine Zeugen zur Falschaussage bewegen

Dieses Recht auf einen Verteidiger besteht in jedem Verfahrensstadium: Art. 223 StPO (Hauptverfahren), Inhaftierung (Art. 235 StPO), Anwalt der ersten Stunde (Art. 159 StPO).

Eine entsprechende Regelung findet sich auch für den Strafvollzug.

„Anwalt der ersten Stunde“ → bereits im Vorverfahren besteht das Recht auf einen Verteidiger!

Verteidigungsarten:

Art. 129 ff. StPO

- **Wahlverteidigung (Art. 129 StPO)**
= Grundsatz; ob man verteidigt werden will oder nicht und von wem; es muss nur ein zugelassener Verteidiger gem. Art. 127 Abs. 5 StPO; man kann sich auch selbst verteidigen, ausser Art. 130 StPO!!

- **Notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO)**
= Einschränkung; Wenn U Haft mehr als 10 Tage gedauert hat, wenn ihr Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr droht, aufgrund des körperlichen oder geistigen Zustandes, die StA vor dem erstinstanzlichen Gericht oder vor dem Berufungsgericht selbst auftritt (Art. 337 StPO: die StA kann dem Gericht schriftliche Anträge stellen oder persönlich auftreten!), etc.
- **Amtliche Verteidigung / Pflichtverteidigung (Art. 132 StPO)**
Hier kann Beschuldiger seinen Verteidiger nicht wählen, sondern er bekommt einen amtlichen Verteidiger, wenn ein Verteidiger notwendig ist und der Beschuldigte keinen benennt oder aber wenn der Beschuldigte keine finanziellen Mittel hat, sich selber zu suchen. Das heisst aber nicht, dass er die Kosten nicht tragen muss! Wenn gerichtlich, ihm die Kosten aufgetragen werden, muss er sie trotzdem bezahlen.
- **Entgeltliche/Unentgeltliche Verteidigung**
Kann sich der Beschuldigte keine Verteidigung leisten, wird ihm ein amtlicher Verteidiger bestellt (Art. 132 StPO). Die Kosten werden dafür zunächst vom Staat getragen. Wird der Beschuldigte jedoch zum Tragen der Verfahrenskosten verurteilt, muss er diese Kosten zurückbezahlen (Art. 135 Abs. 4 StPO).
VSS für unentgeltliche amtliche Verteidigung (Art. 132 Abs. 2):
 - o Kein Bagatellfall
 - o Beschuldigte Person ist in Schwierigkeiten, welche der Straffall bietet, in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht nicht gewachsen
 - o Finanzielle Bedürftigkeit

Anwalt der ersten Stunde: Art. 159 StPO.

C. Organe der Strafrechtspflege

Gerichte und StA, Polizei (wenn ermittelnde Polizei, untersteht sie den Weisungen der StA).

1. Ermittlungsbehörde (Polizei)

Aufgabe: Beweise zu sichern und Zwangsmassnahmen zu vollstrecken.

Die Polizei ist Hilfsbeamte der StA. Sie ermittelt Straftaten entweder aus eigenem Antrieb, wenn sie davon Kenntnis erlangt, oder weil eine Straftat zur Anzeige gebracht worden ist oder weil seitens der StA ein entsprechender Auftrag erteilt wurde (Art. 15 Abs. 2 und Art. 306 Abs. 1 StPO).

Die Polizei wird hauptsächlich im ersten Teil des Strafverfahrens (Vorverfahren) tätig. Im polizeilichen Ermittlungsverfahren werden Informationen und Beweise zusammengetragen, um den relevanten SV festzustellen. Dabei ist ihre Hauptaufgabe die Sicherung des Tatverdächtigen und der Tatspuren sowie die Befragung des Tatverdächtigen (Art. 306 Abs. 2 StPO).

Im späteren Verfahren kommt die Polizei auch bei der Vollstreckung von Zwangsmassnahmen wie z.B. bei Hausdurchsuchungen, zum Einsatz.

2. Untersuchungs- und Anklagebehörde (StA)

Ihr obliegt die Verfahrensleitung; = Herrin der Verfahren, weil sie den ermittelnden Polizeibehörden gegenüber weisungsbefugt ist und das Verfahren bis zur Anklageerhebung leitet (Art. 16 StPO).

3 Aufgaben:

- den SV (mit Hilfe der Polizei) soweit zu ermitteln, dass darüber entscheiden werden kann, ob Anklage zu erheben ist, oder ob das ganze mittels Strafbefehl zu erledigen ist oder ob es einzustellen ist. (Erwartet die Polizei eine Anklage, muss sie ausserdem die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten abklären → Art. 308 Abs. 2 StPO und dann dem Gericht alles vorlegen, was für die Beurteilung von Schuld und Strafe notwendig erscheint Abs. 3).
- Anklage vor Gericht vertreten
- Rechtsmittel einzulegen

Die StA ist im Vorverfahren Herrin des Verfahrens. Im Hauptverfahren erhält sie Parteilstellung (wie der Angeklagte eine Prozesspartei) → Verfahrensleitung geht auf das Gericht über.

3. Erkenntnisbehörde (Gerichte)

Verschiedene Arten von Gerichten → Art. 13 StPO.

Wichtig sind v.a. das Zwangsmassnahmengericht und das erstinstanzliche Gericht.




Das Zwangsmassnahmengericht ist für die Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für die Androhung einzelner Zwangsmassnahmen zuständig, Art. 18 StPO. Es darf in ein und demselben Fall nicht zugleich der Sachrichter sein.

Das erstinstanzliche Gericht beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen (Art. 19 Abs. 2 StPO).

D. Weitere Verfahrensbeteiligte

1. Verletzter bzw. Geschädigter – Art. 115 StPO

Jene Person wird als verletzt od geschädigt bezeichnet, die *durch die strafbare Handlung unmittelbar in ihren Rechten verletzt worden ist oder verletzt zu werden drohte* (Versuchsdelikt). Ferner zählen dazu all diejenigen, die ausser dem unmittelbar Verletzten u.U. strafantragsberechtigt sind. Diese sind

-  Der gesetzliche Vertreter
-  Der Vormund
-  ggf. Angehörige

→ VSS in Art. 30 Abs. 2 ff. StGB.

Die geschädigte Person wird als Beweisperson behandelt, welche als Zeugin einvernommen wird, solange sie nicht Privatklage erhebt.

Ihr stehen daneben noch spezielle Rechte zu, die sich aus dem OHG ergeben, sofern der Geschädigte zugleich Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist.

2. Opfer – Art. 116 StPO

Opfer in Art. 116 StPO (Art. 1 OHG) = *die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzt worden ist.* → Opfer = Teilmenge des Geschädigten.

Besondere Schutzrechte des Opfers:

- Art. 117 StPO: Öffentlichkeit ausschliessen; Vertrauensperson begleiten lassen; Art. 117 verweist dann auf viele andere Rechte hin:
 - o Art. 153 StPO: verhindert, dass Opfer und Täter zusammentreffen
 - o Recht, über das OHG informiert zu werden und
 - o Anspruch darauf eine besondere Zusammensetzung des Gerichts zu bekommen
 - o Etc.

3. Die Privatklägerschaft – Art. 118 StPO

Es gibt die Möglichkeit als Privatkläger im Verfahren aufzutreten. Ist dies der Fall, muss das Opfer ausdrücklich erklären spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens! Die geschädigte Person hat über die Beteiligung als Privatklägerin am Strafprozess die Möglichkeit, verstärkt auf den Prozess einzuwirken. Sie tritt als Nebenklägerin auf (Art. 119 Abs. 2 lit. a StPO) und ist nicht mehr nur auf ihre Zeugenrolle beschränkt. Alternativ oder kumulativ kann eine Adhäsionsklage (Zivilklage) erhoben werden, um zivilrechtliche Ansprüche gerichtlich durchzusetzen (Art. 119 Abs. 2 lit. b StPO).

Privatkläger in Art. 118 StPO: Möglichkeit, als Strafkkläger (Nebenkläger) oder als Zivilkläger (Adhäsionsverfahren einleiten) aufzutreten.

D.h.: das Opfer hat im Strafverfahren eigentlich keine aktive Rolle. Es ist nur Zeuge, dass sich etwas zugetragen hat. Um diese Position aufzuwerten, gibt es die Möglichkeit,

- als Nebenkläger (in die Rolle der StA miteinzuschlüpfen; Beweisanträge stellen, Recht auf Akteneinsicht, etc.) aufzutreten oder aber
- als Zivilkläger im Adhäsionsverfahren aufzutreten: auch das Opfer hat die Möglichkeit zivilrechtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Straftat stehen im Strafverfahren mitzuverfolgen!

Mit der Strafklage erhält die geschädigte Person bzw. das Opfer also Parteistellung und somit Verfahrensrecht. Die wichtigsten Rechte die der Privatkläger wahrnehmen kann sind:

- Akteneinsichtsrecht
- Teilnahmerecht an Beweiserhebungen
- Beweisantragsrecht
- Rechtsmittel

Bei der Zivilklage gem. Art. 122 ff. StPO entscheidet das Strafgericht gleichzeitig über die Straf- und Zivilklage.

Das Gericht entscheidet über den zivilrechtlichen Anspruch aber nur, wenn es den Beschuldigten schuldig spricht oder ihn freispricht und die Zivilsache spruchreif (entscheidungsreif) ist (Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO). Ansonsten wird auf den zivilen Rechtsweg verwiesen (Art. 126 Abs. 2 StPO).

4. Zeugen

Zeugen sind Personen, die in der Lage sind aus eigener Wahrnehmung Aussagen zu verdachtsrelevanten Tatsachen machen zu können.

Zeugen dürfen selber nicht tatverdächtig sein. Es treffen sie 3 Hauptpflichten:

Erscheinens- und Anwesenheitspflicht

Selbst wenn das Zeugnis verweigert werden soll, ist zu erscheinen. Eine polizeiliche Vorführung bei Nichterscheinen ist möglich.

Aussagepflicht

Prinzipiell haben Zeugen auszusagen. Bei einer ungerechtfertigten Weigerung kann eine Ordnungsbusse auferlegt werden, im Wiederholungsfalle sogar eine Ungehorsamstrafe nach StGB 292.

Aber: dem Zeugen stehen diverse Zeugnisverweigerungsrechte zu, bei deren Geltendmachung er nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann.

4 Hauptgruppen von Zeugnisverweigerungsrechten:

- **Persönliche Beziehungen – Art. 168 StPO**

z.B. Ehegatten, Geschwister, etc.

Der aussagenden Person soll durch diese Regelung ein persönlicher Konflikt erspart werden. Allerdings kann das Zeugnisverweigerungsrecht in den in Abs. 4 aufgezählten Fällen entfallen.

- **Schutz eigener Interessen oder derer nahe stehenden Personen – Art. 169 StPO**

Dieses Zeugnisverweigerungsrecht basiert auf dem Nemo-tenetur-Grundsatz. Der Zeuge hat das Risiko, sicher selber zu belasten, zumindest glaubhaft zu machen.

- **Schutz Berufs- oder Amtsgeheimnis – Art. 170/171 StPO**

Eine Aussage durch Träger von Amtsgeheimnissen ist typischerweise an die Ermächtigung der vorgesetzten Behörde gebunden.

Ein Spezialfall besteht gem. Art. 171 Abs. 4: der Anwalt ist selbst dann nicht zur Aussage verpflichtet, wenn ihn der Mandat von seiner Geheimhaltungspflicht entbunden hat.

- **Quellenschutz der Medienschaffenden – Art. 172 StGB**

Dieser Quellenschutz ist ebenfalls in EMRK 10 geregelt.

 **Wahrheitspflicht**

Bei vorsätzlicher Falschaussage kann der Zeuge nach Art. 307 StGB bestraft werden.

5. Auskunftspersonen – Art. 178 StPO

...steht *rechtlich zwischen beschuldigter Person und Zeuge*. Es handelt sich um eine spezielle Auffangform, da für sie nicht solche formalisierten Regeln wie für die beschuldigte Personen oder Zeugen gelten. Aus diesem Grund beinhaltet die Qualifikation als Auskunftsperson auch ein gewisses Missbrauchspotential.

Die Auskunftsperson nach lit. a-g unterliegt einer Anwesenheitspflicht! (Für sie bestehen weder Aussage- noch eine direkt sanktionierte Wahrheitspflicht.

6. Sachverständige Personen – Art. 182 StPO, Art. 20 StPO

Sachverständige stellen *Entscheidungshilfen des Gerichts* dar. Sie werden benötigt, wenn den zuständigen Behörden die nötigen Fachkenntnisse in einem spezifischen Bereich fehlen.

Ihre Aufgabe besteht oft darin, eine Entscheidungsgrundlage zu bieten.

Auch die Parteien können den Beizug beantragen, jedoch handelt es sich dabei nur um einen Vorschlag, nicht eine bindende Forderung.

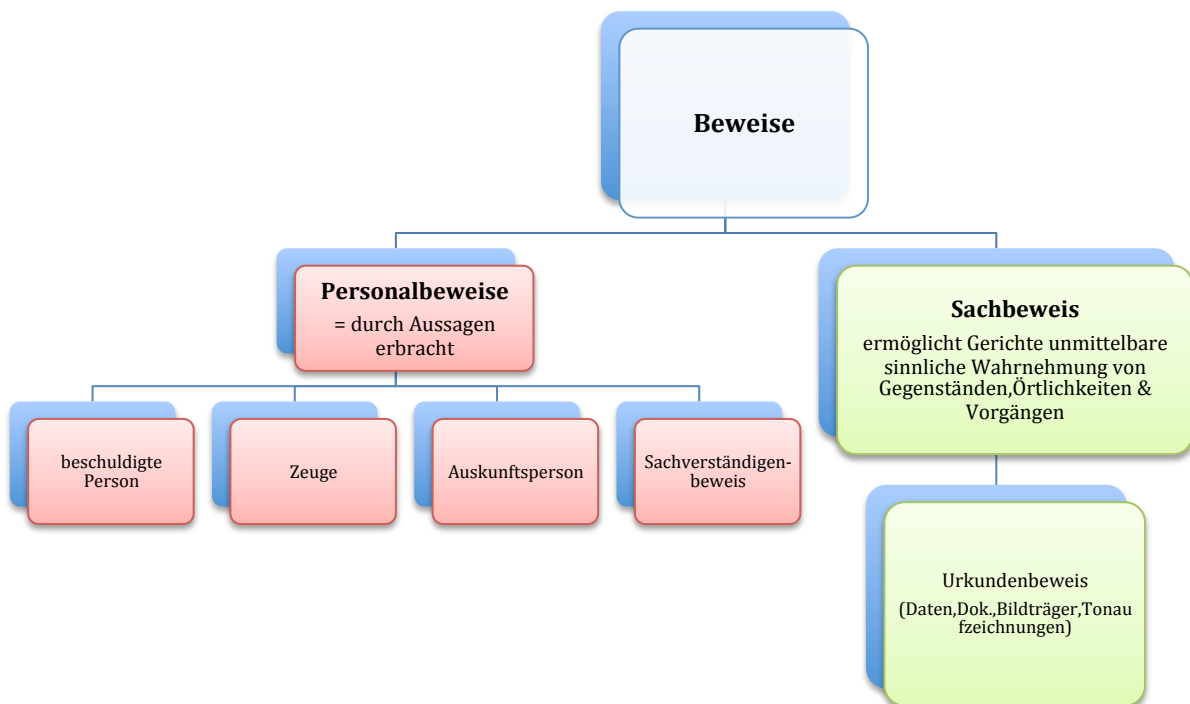
GUTE ÜBERSICHT AUF SEITE 142 IM SKRIPT!

8. Kapitel: Beweisrecht

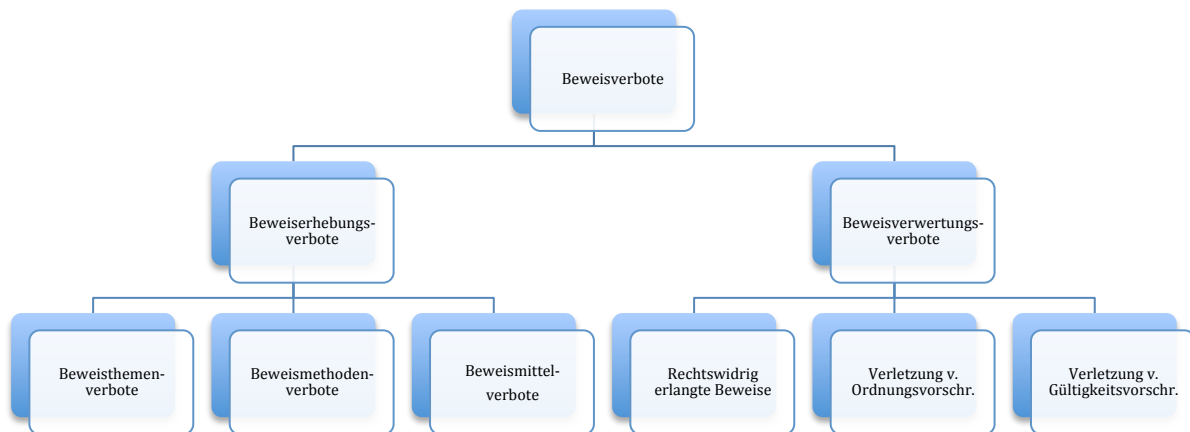
A. Überblick

Beweise dienen mit Blick auf das Verfahrensziel der materiellen Wahrheit entweder der Bestätigung gewisser Sachverhaltshypothesen oder deren Widerlegung.

2 grosse Kategorien von Beweisen:



B. Beweisverbote



1. Beweiserhebungsverbote

Es gibt 3:

a. Beweisthemenverbote

Über bestimmte Themen darf gar nicht erst Beweis erhoben werden.

b. Beweismethodenverbote

Bestimmte Methoden für die Beweiserhebung sind unzulässig. Aufzählung (Zwangsmittel, Drohung, Gewalt, etc.) in Art. 140 Abs. 1 StPO ist nicht abschliessend! Generell sind alle Methoden untersagt, welche in unzulässiger Weise auf eine Person einwirken.

c. Beweismittelverbote

Diese schliessen an sich zulässige Beweismittel von der Beweisführung aus. Wird z.B. ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht, so kann dieser spezifische Zeugenbeweis nicht mehr erhoben werden.

2. Beweisverwertungsverbote

Grundsatz: jeder Beweis, der unzulässig erhoben wurde, wird von der Verwertung ausgeschlossen.

Davon gibt es aber wichtige Ausnahmen!

Beweise, die durch verbotene Beweismethoden erlangt wurden, sind stets unverwertbar (Art. 141 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 140 Abs. 1 StPO).

Strikte Unverwertbarkeit liegt auch dann vor, wenn das Gesetz dies in anderen Vorschriften ausdrücklich so vorsieht (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO). Hierher gehört Art. 158 Abs. 2 StPO, welcher ein Verwertungsverbot bei unterlassener Information des Beschuldigten über seine Rechte vorsieht.

Wenn es nicht mehr um verbotene Beweismethoden geht, werden die Bestimmungen weniger deutlich. Es bestehen dann unterschiedliche Rechtsfolgen, je nachdem, ob die verletzte Regel als Ordnungsvorschrift oder als Gültigkeitsvorschrift betrachtet wird:

Verletzung von Ordnungsvorschriften

...führt **nicht** zur Unverwertbarkeit (Art. 141 Abs. 3 StPO).

Ordnungsvorschriften = Bestimmungen, welche nicht in erster Linie dem Schutz des Beschuldigten dienen.

Bsp: Hausdurchsuchung ohne Beizug einer Drittperson; nicht ordnungsgemässe Ladung eines Zeugen.

Verletzung von Gültigkeitsvorschriften

Bei der Abgrenzung zwischen Ordnungsvorschriften und Gültigkeitsvorschriften wird auf den Schutzzweck der Norm abgestellt. Bestimmungen, welche den Schutz des Beschuldigten bezwecken sind somit tendenziell eher Gültigkeitsvorschriften.

2 Kategorien:

- 1. Kategorie: bei dieser geht es um verbotene Beweiserhebungsmethoden nach Art. 140 StPO. Diese führt wie gesagt zur **strikten Unverwertbarkeit**.
- 2. Kategorie: Beweise, die trotz der Verletzung von Gültigkeitsvorschriften ausnahmsweise verwertet werden dürfen, wenn sie zwingend zur Aufklärung von schweren Straftaten nötig sind. Hier wird also eine **Interessensabwägung mit Verhältnismässigkeitsprüfung** durchgeführt (Art. 141 Abs. 2 StPO).

Bsp.:

- Unbewilligte Videokamera in einer Parkgarage, deren Aufnahmen zu einer Überführung wegen Brandstiftung führen.
- Einpflanzen eines GPS Peilsenders im Auto von Tatverdächtigen durch die Polizei, der den Nachweis der Mitwirkung an einer Diebestour ermöglichen soll.

Es herrscht in der Wissenschaft streit darüber, ob nicht eigentlich nur Extremfälle unter dieser Regelung fallen sollten (z.B. Mord).

Fernwirkung

Art. 141 Abs. 4 StPO sieht vor, dass Beweisverwertungsverbote Fernwirkung entfalten. Das bedeutet, **der ganze „Beweisstrang“, der sich auf einen absolut unverwertbaren Beweis stützt, ist nicht verwertbar.**

Bei der Verletzung von Gültigkeitsvorschriften ist die Verletzung von Gültigkeitsvorschriften allerdings beschränkt: *wenn die Strafbehörden glaubhaft machen können, das Beweismittel wäre mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die unrechtmässige Beweiserhebung erlangt worden, besteht keine Fernwirkung!*

9. Kapitel: Besondere Verfahren

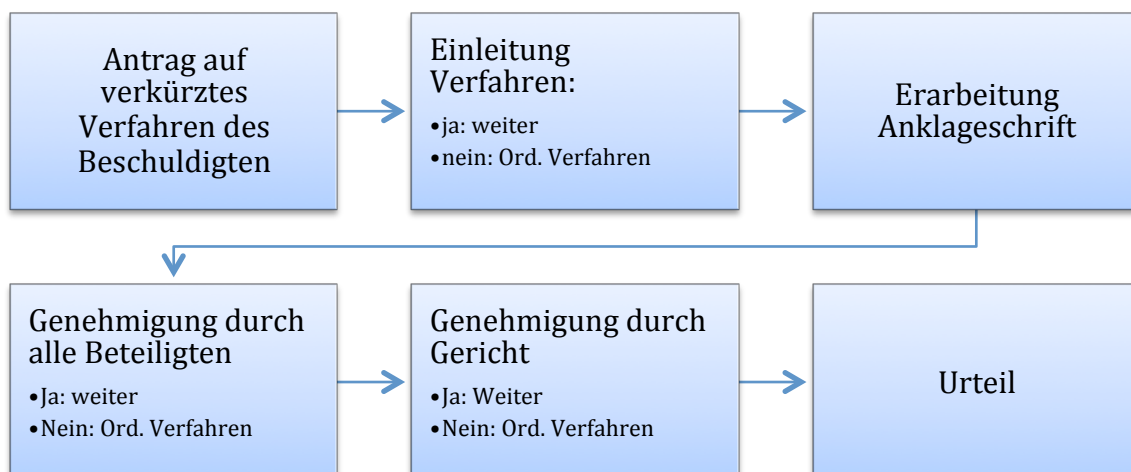
A. Überblick

Zu den besonderen Verfahren gehören:

- **Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. StPO)**
→ darauf wurde bereits in Kapitel 4 eingegangen!
- **Das abgekürzte Verfahren (Art. 358 ff. StPO)**
- **Übertretungsstrafverfahren (Art. 357 StPO)**
→ es wird auf das Strafbefehlsverfahren verwiesen!

B. Das abgekürzte Verfahren

...ist problematisch, das es gegen sämtliche tragende Prinzipien des Strafprozessrechts verstösst.



Die beschuldigte Person kann bis zur Anklageerhebung bei der StA den Antrag auf ein abgekürztes Verfahren stellen, wenn sie den relevanten SV eingesteht und zivilrechtlichen Ansprüche im Grundsatz anerkennt (Art. 358 Abs. 1 StPO). Dies ist allerdings nur möglich, wenn die StA eine **Strafe von weniger als 5 Jahren verlangt** (Abs. 2)!

Nach Antragstellung entscheidet der StA nach eigenem Ermessen, ob ein abgekürztes Verfahren eingeleitet werden soll oder nicht. **Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.**

Entscheidet er sich für die Einleitung, so ergeht eine formelle Mitteilung an die Parteien und eine Aufforderung an die Privatkläger allfällige Ansprüche geltend zu machen. Nach Art. 130 lit. e StPO ist das abgekürzte Verfahren ein Fall notwendiger Verteidigung. Die StA formuliert die Anklageschrift (Art. 360), die im späteren Verfahren so gleich zum Urteil gemacht werden kann.

Problem: Entscheid basiert dann auf „formelle“ Wahrheit und nicht materielle Wahrheit.

Anschliessend haben die Parteien 10 Tage Zeit, ihre Zustimmung zur Anklageschrift zu geben. Erklärung muss schriftlich erfolgen und ist unwiderrufbar (360 I). Die beschuldigte Partei muss explizit zustimmen, bei den Privatklägern wird eine fehlende Einsprache als Zustimmung gewertet (Art. 360 Abs. 3).

Verweigert auch nur eine der Parteien, sei es auch nur einer von mehreren Privatklägern, die Zustimmung, so ist das ordentliche Verfahren für alle Beteiligten durchzuführen (Art. 360 Abs. 5 StPO).

Stimmen die Parteien zu, wird die Anklageschrift zusammen mit den Akten ans Gericht übermittelt (Art. 360 Abs. 4 StPO). Vor dem erstinstanzlichen Gericht wird in einer reduzierten, aber öffentlichen Hauptverhandlung nur geprüft, ob die beschuldigte Person den SV anerkennt und ob die Anklageschrift und die Erklärungen mit der Aktenlage übereinstimmen. → keine weiteren Beweiserhebungen!

Das Gericht befindet ausserdem darüber, ob die beantragten Sanktionen angemessen sind (Art. 361 StPO).

Weitere Spezialität besteht bei den RM: hier kann auf dem Wege der Berufung geltend gemacht werden, dass die beschuldigte Person der Anklageschrift nicht zugestimmt habe oder das Urteil nicht der Anklageschrift entspreche. (anders als im Strafbefehlsverfahren, wo keine RM zulässig sind) → Art. 362 StPO

Wird die Anklageschrift vom Gericht abgelehnt oder stimmt eine Partei nicht zu, so wird dies den Parteien mündlich oder schriftlich mitgeteilt. *Die Entscheidung ist anfechtbar.* → Akten an StA zurück → Protokolle müssen aus den Akten entfernt werden und Geständnisse sind ebenfalls nicht verwertbar.

Ausserdem muss dann das ordentliche Verfahren von einem mit der Sache nicht vorbe-fassten StA in die Hand genommen werden, Art. 362 StPO.